MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2016





In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung zur ordentlichen	
MAV Jahresmitgliederversammlung: Tagesordnung	4
Neues aus der MediationsZentrale	
MAV-Themenstammtisch: Termine	
MAV-Service	
TVI V Service	
Aktuelles	
Warnung vor Bertugsmasche gegen Anwälte	7
Nachrichten Beiträge	
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	9
Interessantes	13
Aus dem Ministerium der Justiz	14
Personalia	15
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	19
Impressum	19
•	
Buchbesprechungen	
Kroiß (Hrsg.): FormularBibliothek Zivilprozess	20
Heussen/Hamm (Hrsg.):	
Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch	
Tolzmann: Bundeszentralregistergesetz	21
Kultur Rechtskultur	
IZ diament	22
Kulturprogramm	22
Angebot Nachfrage	
Angebot inathinage	

Abbildung: Königsplatz, München

Stellenangebote und mehr.....24



Editorial

Anwalt Zukunft Angst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über die Auswirkungen der Digitalisierung und Industrie 4.0 berichten derzeit alle Medien. Vorbereitung in homöopathischen Dosierungen auf goldene Zeiten als Konsument, aber auch auf vollständige Überwachung und eine massiv steigende Akademikerarbeitslosigkeit. Aktuell hat dazu der Frankfurter Soziologe Oliver Nachtwey das Buch Die Abstiegsgesellschaft veröffentlicht. Auch in der Anwaltschaft geht seit über hundert Jahren die Furcht vor Arbeitslosigkeit, wirtschaftlichen Problemen, vor sozialem Abstieg um. Und tatsächlich musste ich immer wieder miterleben, wie erfolgreiche Kanzleien in Schwierigkeiten gerieten und nicht zu retten waren. Der Abschied vollzieht sich sehr diskret – ohne Demo oder Sozialplan. Man hat sich viele Gedanken gemacht, wie man für mehr wirtschaftliche Sicherheit in der Anwaltschaft sorgen kann. Eine besondere Dynamik bekam die Entwicklung durch die Bastille-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1987 (Beschluss vom 14. Juli 1987 – 1 BvR 537/81). Etwa zur gleichen Zeit entstand die große Prognos Infratest Studie, AnwBl. Sonderheft 03/1987. Spätestens jetzt entdeckte man, dass Rechtsdienstleistungen einen Markt haben und Marktgesetzen folgen. Karl-Peter Winters veröffentlichte 1990 das Buch Der Rechtsanwaltsmarkt: Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung. Seine Prognosen für das Jahr 2015 (25-Jahres-Zeitraum) haben eine erstaunliche Trefferquote. In der Folge suchten engagierte Berufsträger ihr Heil in der Werbung, um "am Markt zu bestehen". War früher Sachinformation erlaubt und Werbung verboten, war nun sachliche Werbung erlaubt, werbende Werbung verboten. Der Unterschied? Zudem wurde langsam klar, dass mit dem aufwändigen Druck von Kanzleibroschüren noch kein Marketingkonzept entwickelt und erst recht nicht umgesetzt war. So wurden Tonnen von Hochglanz-Altpapier wieder entsorgt. Auch der DAV vollzog einen Wechsel bei seiner Imagekampagne von Anzeigen- und Plakatwerbung hin zum Internet und dem erfolgreichen Auftritt von anwaltauskunft.de.

Nachdem in den letzten Jahren das Interesse an *Marketing* nachgelassen hatte, widmete man sich in den einschlägigen Fachmedien der Rationalisierung und "Elektrifizierung" der Geschäftsabläufe. Auch die Zukunftsstudie des DAV, https://anwaltverein.de/de/service/davzukunftsstudie, setzte hier einen Schwerpunkt. Themen wie Qualitätsund Wissensmanagement aber auch Spracherkennung und elektronischer Rechtsverkehr wurden miteinander verknüpft. Zertifiziert wird die Büroorganisation und nicht die rechtliche Leistung des Berufsträgers.

Unmerklich hat sich aber eine Trendwende vollzogen. Spätestens mit dem Anwaltstag in Hamburg 2015 unter dem Motto *Streitkultur im*

Wandel – weniger Recht? begann der DAV einen gesellschaftlichen Bezug der anwaltlichen Berufsausübung herzustellen. In der Denke vieler heißt es schon lange Streitkultur im Wandel – weniger Recht! Dazu passt, dass erst nach Veröffentlichung der DAV Zukunftsstudie an prominenter Stelle über neue Geschäftsmodelle berichtet wurde, die bereits in angelsächsischen Ländern praktiziert werden, AnwBl. 06/2013. Dagegen werden lang diskutierte Themen wie Fremdbesitz, das Verhältnis zum Lobbyismus oder zukünftige Aufgaben des Rechts nicht proaktiv angegangen. Die Anwaltschaft droht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Wegzuschauen oder auszusitzen, vielleicht sogar auszuhalten, ist die am weitesten verbreitete Berufskrankheit der Anwaltschaft. Deren Symptome sind Alkoholmissbrauch, Burnout, wirtschaftlicher Absturz, politisches Desinteresse.

Gleichwohl wird über die Zukunft der Anwaltschaft unter Einbeziehung neuer Entwicklungen nachgedacht. So fand am 02./03.09.2016 ein von den Firmen Soldan GmbH und Wolters Kluwer Deutschland GmbH organisierter Kongress mit dem Motto *Die Zukunft der Rechtsberatung* statt. Hier präsentierten sich Anbieter neuer Geschäfts-Ideen. Es ging um Kommunikationstechnik in der Kanzlei, Automatisierung in der Rechtsberatung, Spezialisierungen und Konzepte für Großkanzleien. Das Anwaltsblatt wird in seiner Novemberausgabe über den Zukunftskongress berichten. Auch der Deutsche Anwaltstag im Mai 2017 in Essen soll dem Thema *Legal Tech* gewidmet sein.

Dabei sollten wir zwei Bereiche klar voneinander trennen: Der eine betrifft die Art und Weise unserer Berufsausübung. Wir werden technische Entwicklungen weder rückgängig machen noch verbieten können – auch wenn jeder Fortschritt in der Kommunikationstechnik faktisch die Möglichkeit erhöht, unsere Kontakte mit den Mandanten zu überwachen. Entscheidender für mich ist, dass wir die Rechtsanwendung nicht aus den Augen verlieren. Wir haben nämlich gelernt, technischen Fortschritt und vor allem dessen Einfluss auf die Gesellschaft hinzunehmen. Stehen unsere Daten wirklich im Eigentum von Big Data Unternehmen? Sind Algorithmen tatsächlich Betriebsgeheimnisse? Es wird Sache der Anwaltschaft sein, die durch technische Veränderungen verschärften Gerechtigkeitsdefizite mit Hilfe der Gerichte zu korrigieren. Alternative Streitbeilegungsmethoden sind für eine Fortentwicklung des Rechts bzw. der gesellschaftlichen Entwicklung keine Hilfe. Sie haben ihren Nutzen in der konkreten Bewältigung des einzelnen Falles. Ein weiterer ausbaufähiger Bereich ist die transdisziplinäre Arbeit für den Mandanten, vor allem mit Psychologen.

Wenn die Anwaltschaft die technische Entwicklung begleitet, mit dem Maßstab des Rechts bewertet, Missstände aufdeckt und abstellt, dann brauchen wir uns um die Zukunft des Rechts und der Organe der Rechtspflege keine Sorgen zu machen. Nicht "die Anwaltschaft muss sich ändern", sondern die einzelne Anwältin / der einzelne Anwalt muss ihren / seinen Weg finden, wie sie / er seinen Mandanten Recht und Rat zeitgemäß anbietet. Gemeinsam werden wir überlegen müssen, wie rechtliche Vertretung in nicht-gewerblichen Mandaten zukünftig finanziert werden kann. Wenn Sie Interesse an einem Workshop zu all diesen Fragen haben, dann melden Sie sich bitte per Mail bei mir.

Ihr

Michael Dudek Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Erntezeit?

Draußen auf den Feldern vielleicht, aber im Büro noch nicht, was mich betrifft, noch lange nicht. Für eine "Praxisreflexion" mit "Ironie und Sprachwitz" sind heute die Voraussetzungen nicht optimal – meine Hoffnung, dass ich im vierten Quartal einen ruhigen und entspannten Lauf absolvieren kann und mich über die gemachten Hausaufgaben aus den drei Quartalen zuvor freuen kann, war ein wenig trügerisch. Nichts ist beständiger als der Wandel – der Schreibtisch muss seit einer Woche ein altvertrautes Gesicht vermissen, er und seine Besitzerin bereiten bei Redaktionsschluss die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin vor, schließen ihre Trauerarbeit ab und versuchen, bei dieser Gelegenheit alle Kanzleiabläufe noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Nicht allzu sehr beruhigt hat mich in diesem Zusammenhang der Besuch des Kongresses in Köln Anfang September, über den Sie in diesem Heft auch an zwei anderen Stellen etwas finden. Ich habe mir jedenfalls vorgenommen, aus meinem digitalen Dornröschenschlaf zu erwachen (ja, die Vorsitzende ist auch nicht so innovativ, wie sie manchmal tut) und die Zukunft jedenfalls nicht zu verschlafen. Mir hat nicht alles gefallen, was ich gehört habe – das Geschäft des Anwalts auf "einfache Lösungen finden" zu verkürzen, lässt einen wichtigen Aspekt außer Acht, den Kollege Dudek links wunderbar analysiert und herausgearbeitet hat: Es ist auch wichtig, Probleme überhaupt zu sehen, auf sie aufmerksam zu machen, sie vertieft zu analysieren, um so zur Fortentwicklung des Rechts beizutragen. Jeden Tag Schokoladenpudding mit Vanillesoße würde ich auch nicht essen wollen, schöne einfache Lösungen sind etwas wunderbares, aber ab und zu macht es Spaß, auf eine harte Nuss zu beißen und trockenes Brot zu kauen.

Auf eine der Schattenseiten der technischen Entwicklung weist ein Beitrag dieses Heftes hin: Betrug und Betrügereien hat es schon immer gegeben, im Medium Internet erkennt man aber manchmal die Gefahr nicht oder zu spät. Deshalb finden Sie in diesem Heft den Hinweis auf aktuelle Gefahren durch den "Bewerbungstrojaner" und eine neue Masche, mit der Anwälte teilweise um große Summen betrogen werden. Auch ich hatte in der Woche vor Redaktionsschluss zwei Mails in meinem Postfach, in denen vermeintlich Mandanten über kurze englische E-Mails versuchten, Unterstützung bei der Wiedererlangung von Darlehen von Privatpersonen zu erlangen – nimmt man das Mandat an, zahlt der vermeintliche Schuldner per Auslandsscheck, nach der Gutschrift wird das Geld ausgekehrt, wenn die Rückbuchung kommt (was bei ausländischen Schecks teilweise sehr lange möglich ist), ist der Mandant verschwunden und mit ihm das Geld. Die Falle ist einfach, aber raffiniert gebaut und macht sich moderne Kommunikation in Verbindung mit einem zwischenzeitlich zwar selten gewordenen Vorrang (Scheckzahlung) zunutze. Wache Aufmerksamkeit ist gefragt und das Verfolgen der Trends und Vorgänge im Internet kein Luxus, sondern Notwendigkeit, zumindest für die meisten von uns.

Gute Nachrichten hat unser Heft für diejenigen, die ihre Weihnachtsfeier (bald!) planen möchten und grübeln, ob sie damit nicht in eine Haftungsfalle gehen – wer sucht der findet, ich hab' mir gestern die Seitenzahl nicht aufgeschrieben, gönnen Sie sich doch einmal die ruhige Lektüre des ganzen Heftes, so wie ich gestern vor Redaktionsschluss.

Wenn Sie sich noch vor der hurtig heraneilenden Weihnachtszeit etwas Gutes gönnen wollen, empfehle ich den Blick in unser **Kulturprogramm** – melden Sie sich zu einer der Führungen an oder lassen Sie sich zur individuellen Nachahmung inspirieren. Je älter ich werde, desto mehr wird mir bewusst, dass der Wechsel zwischen Arbeit und Entspannung ganz wesentlich für die Arbeitsqualität ist. Wahrscheinlich können Sie sich in Ihrer Kanzlei genauso wenig über Langeweile und Unterforderung beklagen wie ich – deswegen wünsche ich uns gute Kurzpausen und freue mich, diesmal nicht nur aufs Wiederlesen, sondern auch aufs Wiedersehen. **Die Mitgliederversammlung steht am 12. Oktober an** – in meinem Kalender steht sie schon, auch in Ihrem?

Bis dahin gutes Weitermachen!

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2016

Mittwoch, den 12. Oktober 2016, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

4

- 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
- 2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
- 3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 4. Bericht des Schatzmeisters Jahresabschluss 2015
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Bericht aus Berlin
- 8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
- 9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt <u>nur</u> über die Vereinszeitung!

5

Neues aus der **MediationsZentrale**

Supervisionsreihe der MZM für Mediatoren

Supervision und Praxisreflexion

Die Münchner Ausbildungsinstitute für Mediation haben sich im Rahmen der MediationsZentrale München vernetzt und beschlossen, reihum für die MZM monatlich eine Veranstaltung zur Praxisreflexion und Supervision anzubieten.

Dies soll den Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihre konkreten Fälle zu reflektieren, voneinander zu lernen und damit den Qualitätsstandard der Mediation aufrechtzuerhalten. Zudem ermöglicht es ihnen die Institute in ihrem gemeinsamen Ansatz und ihrer Unterschiedlichkeit kennenzulernen. Von Seiten der Institute, die die MediationsZentrale als Mitglieder wesentlich mittragen, wird mit dieser Reihe ein Zeichen für die so notwendige Kooperation in der Mediation gesetzt.

Herzlich willkommen sind alle praktizierenden MediatorInnen und Güterichter unabhängig vom Tätigkeitsfeld.

Wir freuen uns, wenn Sie mit Fragen aus ihrer mediatorischen Praxis oder Anliegen in Bezug auf ihre Mediationsfälle, diese Art der Supervision nutzen. Alle Anwesenden sind dabei über das Arbeiten mit Resonanzen beteiligt und lernen mit.

Termine:

11. Oktober 2016 16:30 - 20:30 Uhr

Praxisreflexion und Supervision

Eidos Projekt Mediation Kanzlei Dres. Mähler, München Leitung: Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler Ort: Eidos Projekt Mediation Kanzlei Dres. Mähler Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München

10.November 2016 18:00 - 21:00 Uhr

Supervision und Praxisreflexion

Lehr- und Forschungsinstitut für Systemische Studien, München Bayern Leitung: Angelika Strauß und Dr. Heinz Strauß Ort: Lehr- und Forschungsinstitut für Systemische Studien Damenstiftstraße 14, 80331 München

12. Dezember 2016 17:00 - 20:00 Uhr

IMS – Familiennotruf München, München Deutschland Leitung: RAin Anke Löbel Ort: Familien-Notruf München, Pestalozzistr. 42 (Eingang Rückgebäude), 80469 München

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die entsprechenden Kontaktdaten für die Anmeldung finden Sie auf der Homepage der MZM unter http://www.mediationszentrale-muenchen.de/angebote/

MediationsZentrale München

Anzeiae

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein



Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise ✓ sicher, sauber, trocken, weit günstiger als in München
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ flexible Mietdauer
- alarmgesichert
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne (08071.90 33 83 Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der "Bierhalle" statt.

Der ursprünglich angekündigte Termin wurde wegen der MAV-Mitgliederversammlung verschoben auf **Mittwoch**, den 26. Oktober 2016 um 19.00 Uhr. Das Diskussions-thema Stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag**, den **13. Oktober 2016** um **18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt. Referent: RA Stefan Wenkebach/Kanzlei Burger & Meyer-Gutknecht, München. Thema seines Kurzvortrages:

Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten u. Ingenieuren

- Gesetzliche und vertragliche Grundlagen
- Haftpflicht- und Deckungsverhältnis
- Versicherte Risiken und Ausschlüsse
- Auswirkungen in der Praxis

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht soll regelmäßig monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** stattfinden.

Die nächsten Treffen sind angesetzt für **Donnerstag, den 20. Oktober 2016 um 19.00 Uhr** und **Donnerstag, den 17. November 2016 um 19.00 Uhr jeweils** im "Donisl", Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 26. Oktober 2016** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Ein weiterer Termin ist geplant für den 23.11.2016.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 26. Oktober 2016 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte "Zum Augustiner" in der Neuhauser Straße 27 statt.

Am **30. November 2016 um 19.00 Uhr** findet der Stammtisch ebenfalls in der Gaststätte "Zum Augustiner" statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines "ungeraden" Monats im **Augustiner** am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr statt.

Der Stammtisch am **10. November 2016** entfällt auf Grund der Herbsttagung, Mitgliederversammlung und dem Regionalleitertreffen der AGEM in Berlin. Nächster Termin ist der **12. Januar 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter http://agem-dav.de/termine/stammtisch- regionalgruppe-muenchen/.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Wenn Sie gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München **Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Telefon: 0175 915 70 33.

MAV Mitgliedschaft - Änderung Ihrer Daten

Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung bis spätestens **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2017 gewährleistet werden.

■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

■ Vereinswechsel geplant?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/

Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter "Der Verein":

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/

Aktuelles

Warnung vor Betrugsmasche gegen Anwälte mit gefälschten Schecks

Die Bundesrechtsanwaltskammer warnt vor einer gezielt gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichtete Betrugsmasche die in den letzten Wochen auftauchte. Angebliche Darlehensverbindlichkeiten aus den USA oder Kanada, auf die deutsches Recht anwendbar sein soll, sollen beigetrieben werden. Die angeblichen Schuldner übersenden in der Regel rasch einen Scheck zur Begleichung ihrer Verbindlichkeit. Wird die beigetriebene Summe an den Mandanten ausgekehrt, platzt der Scheck, denn Schecks aus den USA oder Kanada können bis zu zwei Jahre lang rückbelastbar sein. Daher wird eindringlich empfohlen, über Scheckgeld erst dann zu verfügen, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben, sondern auch - auf Nachfrage - die wirksame Einlösung bestätigt hat. Folgende Indizien sollten bei Beitreibungsmandaten misstrauisch machen: Unpersönlicher Erstkontakt, Nutzung anonymer E-Mail-Dienste (z.B. hotmail.com, gmail.com), schnelle Zahlungsbereitschaft des angeblichen Schuldners.

Kollegen und Kolleginnen, die Strafanzeige erstatten, werden gebeten, diese in Kopie an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, RA Frank Johnigk (johnigk@brak.de), zu senden; dieser berät auch zum Umgang mit der Betrugsmasche.

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- **✓** Offene Anwaltshonorare einziehen
- **✓** Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service f
 ür Kanzleigr
 ünder und Junganw
 älte

Weiterführender Link:

 Ausführlicher Warnhinweis http://www.brak.de/fuer-anwaelte/einzelseiten/stand-2016warnung-vor-betrugsmaschen-mit-gefaelschten-schecks/

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 17/2016 vom 31. August 2016)

Warnung vor Bewerbungsmails mit Trojaner

Aktuell sind neue Bewerbungstrojaner in Umlauf, die nach dem Anklicken der Dateianhänge beginnen die Daten zu verschlüsseln. Das Opfer wird aufgefordert ein Lösegeld in Form von BitCoins zu entrichten um einen Entschlüsselungscode zu erhalten. Meistens sind die Daten und möglicherweise die Daten alle Netzwerklaufwerke verloren.

Die Bewerbungsmails sind gut gemacht und beziehen sich möglicherweise sogar auf eine tatsächlich von Ihnen ausgeschriebene Stelle. Einige Mails beziehen sich aber auf die Arbeitsagentur.

Enthalten sind z.B. Dokumente mit der Endung .docm, .zip oder .pdf.js. Beim Anhang .docm handelt es sich um ein Worddokument, welches Macros enthält. Im konkreten Fall war die Darstellung extrem unscharf. Um die Ansicht zu vergrößern wurde in das geöffnete Dokument geklickt und damit der Trojaner ausgelöst.

Eine weitere Variante sind .zip Anhänge mit geringer Größe (3 kb). Diese geringe Größe ist ein deutlicher Hinweis. Eine Bewerbung z.B. im Wordformat, die lediglich drei Seiten einfachsten Text enthält und keine Bilder, hat nach der zip-Komprimierung noch immer 13 kb, eine komprimierte pdf davon liegt bereits bei 74 kb.

Bei ...pdf.js. handelt es sich eben nicht um eine pdf-Datei, sondern um ein Java-Script, das beim Öffnen die Schadsoftware ausführt. (Quellen: MAV GmbH, BSI, Heise online)

Die Münchener Juristische Gesellschaft e.V. ist umgezogen

Münchener Juristische Gesellschaft

c/o AnwaltServiceCenter im Justizpalast Prielmayerstr. 7 – Zimmer 63 80335 München

Telefon: 089 – 55 86 50 **Fax:** 089 – 55 02 70 06 **Mail:** Info@m-j-g.de

Die aktuellen Veranstaltungen der Münchener Juristischen Gesellschaft finden Sie unter https://www.m-j-g.de/programm.html

Gebührenrecht

Streitwert einer Klage auf Feststellung der Mietminderung

In der Rechtsprechung war bislang höchst strittig, wie Klagen auf "Feststellung einer Mietminderung" zu bewerten seien.

Die Streitfrage betrifft die typische Fallkonstellation, dass der Mieter aufgrund von ihm angenommener Mängel der Mietsache der Auffassung

ist, die Miete sei gem. § 536 BGB nur in geminderter Höhe geschuldet. Sofern der Vermieter die begehrte Mietminderung ablehnt, hat der Mieter dann die Möglichkeit, im Wege der negativen Feststellungsklage feststellen zu lassen, dass er einen über die geminderte Miete hinausgehenden monatlichen Mietzins nicht schulde.

Die überwiegende Rechtsprechung ist bisher davon ausgegangen, in diesem Fall sei lediglich der Jahresbetrag der streitigen Mietminderung maßgebend. Begründet wurde dies mit einer analogen Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG, wonach bei Ansprüchen des Mieters auf Mängelbeseitigung und Instandsetzung lediglich der Jahresbetrag der zu erwartenden Minderung anzusetzen ist. Die Gerichte sind von einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgegangen, die eine analoge Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG rechtfertige (so z.B. KG WuM 2014, 155 = GE 2014, 321 = ZMR 2014, 381 = RVGreport 2014, 162 = RVGprof. 2014, 127; AGS 2011, 558 = MietRB 2011, 344; OLG Düsseldorf AGS 2009, 496 = WuM 2009, 543 = GE 2009, 1188 = OLGR 2009, 645 = ZMR 2010, 177 = MietRB 2009, 292 = DWW 2010, 38; OLG Brandenburg GuT 2009, 216 = GE 2009, 1122 = OLGR 2009, 766 = ZMR 2009, 909 = NZM 2010, 43 = MietRB 2009, 255 = ZWE 2009, 417).

Nach anderer Auffassung war eine analoge Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG abzulehnen und auf § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO abzustellen (OLG Frankfurt AGS 2015, 31 = NZM 2015, 216 = NJW-RR 2015, 527 = RVGprof. 2015, 75; OLG Karlsruhe AGS 2014, 69 = MDR 2014, 247 = Info M 2013, 454 = MietRB 2014, 140).

Der BGH hat diese Streitfrage nunmehr entschieden und zu Recht klargestellt, dass eine analoge Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG nicht in Betracht komme, sondern dass vielmehr nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i. V. m. § 9 ZPO der 3½fache Jahresbetrag gelte zuzüglich bei Klageeinreichung fälliger Mietminderungsbeträge (§ 41 Abs. 3 GKG).

Bei einer Klage des Mieters auf Feststellung einer Minderung der Miete ist der Streitwert nicht gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG analog mit dem einfachen Jahresbetrag, sondern gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, §§ 3, 9 ZPO mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der geltend gemachten Mietminderung zu bemessen (Fortführung von BGH, Beschlüsse vom 21. September 2005, XII ZR 256/03, NJW-RR 2006, 16 unter II 3 und vom 20. April 2005, XII ZR 248/04, NJW-RR 2005, 938 unter II 1 a).

BGH, Beschl. v. 14. 6. 2016 - VIII ZR 43/15

Der BGH stellt in seiner Entscheidung nochmals klar, dass entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung die Vorschrift des § 41 GKG auf Zahlungsklagen nicht – auch nicht analog – anwendbar sei. Die Vorschrift des § 41 GKG erfasse aus sozialen Gründen nur die dort genannten Streitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Bestand eines Mietverhältnisses (§ 41 Abs. 1 GKG), Klagen auf Räumung (§ 41 Abs. 2 GKG) sowie auf Mieterhöhung oder auf Instandsetzung und Duldung von Modernisierungsarbeiten (§ 41 Abs. 5 GKG). Für Zahlungsklagen bleibe es dagegen bei der allgemeinen Regelung des § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. den Vorschriften der ZPO über den Zuständigkeitsstreitwert. Maßgebend sei danach also der verlangte Betrag und bei zukünftigen Leistungen gem. § 9 ZPO der 3½ fache Jahresbetrag. Ein geringerer Betrag sei nur dann anzusetzen, wenn bei Klageeinreichung (§ 40 GKG) bereits feststehe, dass das Mietverhältnis vor Ablauf von 3½ Jahren enden werde

Der BGH weist insbesondere darauf hin, dass es auch keinen Grundsatz gibt, wonach Klagen aus einem Mietverhältnis nicht höher bewertet werden dürften als der Streit über das Mietverhältnis selbst. Einen solchen Grundsatz gibt es nicht, was sich schon daran zeigt, dass Klagen auf Zahlung von Mietrückständen, die unstreitig mit dem vollen Wert anzusetzen sind, durchaus den Jahresmietwert übersteigen können.

Nachrichten | Beiträge

Es ist auch kein Feststellungsabschlag vorzunehmen, da es sich um eine negative Feststellungsklage handelt, die das Spiegelbild einer entsprechenden Leistungsklage ist und die hinsichtlich der streitigen Forderung in Rechtskraft erwächst.

Beispiel: Aufgrund eines Mangels ist der Mieter der Auffassung, dass die Miete (800,00 €) um 20%, also um 160,00 €, zu mindern sei. Er erklärt im August die Minderung und fordert den Vermieter auf, die Mietminderung anzuerkennen. Der Vermieter ist anderer Auffassung und besteht auf der vollen Mietzahlung. Der Mieter beantragt daraufhin mit einer im Oktober eingereichten Klage festzustellen, dass er ab August zu keiner höheren Mietzahlung als 640,00 € verpflichtet sei.

Der Streitwert beträgt für die Feststellung der zukünftigen Mietminderung (42 x 160,00 € =) 6.720,00 €. Hinzurechnen sind die bei Klageeinreichung fälligen Beträge für August, September und Oktober mit weiteren (3 x 160,00 € =) 480,00 €, so dass sich ein Gesamtstreitwert i. H. v. 7.200,00 € ergibt.

Alleine diese Berechnung ist auch zutreffend. Hätte der Mieter die Miete gemindert und hätte der Vermieter daraufhin Klage auf Zahlung der Rückstände und auf zukünftige Leistung (§ 259 ZPO) erhoben, wäre auch hier der dreieinhalbfache Jahresbetrag anzusetzen, zuzüglich fälliger Beträge (BGH AGS 2004, 249 = NZM 2004, 423 = JurBüro 2004, 378 = ZMR 2004, 494 = BGHReport 2004, 1055 = WuM 2004, 368 = DWW 2004, 162 = GuT 2004, 133 = MietRB 2004, 234 = MDR 2004, 1437 = DWW 2004, 162).

Lediglich dann, wenn auf Beseitigung der Mängel geklagt wird, gilt der Jahreswert der Mietminderung.

Abwandlung: Der Mieter klagt auf Beseitigung der nach seiner Auffassung vorhandenen Mängel.

Ausgehend von der angenommenen Mietminderung in Höhe von 160,00 € monatlich wäre jetzt ein Streitwert in Höhe von $12 \times 160,00$ € = 1,920,00 € anzunehmen. Eventuell aufgelaufene Mietrückstände aus der Minderung sind hier nicht werterhöhend zu berücksichtigen (OLG Hamburg OLGR 2009, 707 = MietRB 2009, 293).

Die gleiche Bewertung gilt, wenn nicht auf Mängelbeseitigung geklagt, sondern ein selbstständiges Beweisverfahren eingeleitet wird (LG Hamburg AGS 2014, 73; OLG Hamburg OLGR 2009, 707 = MietRB 2009, 293).

Anders wiederum verhält es sich bei einem selbständigen Beweisverfahren zur Vorbereitung eines Anspruchs auf Vorschuss für eine Ersatzvornahme. In diesem Fall bemisst sich der Streitwert des selbständigen

Beweisverfahrens nach den Kosten, die für eine Mängelbeseitigung voraussichtlich aufzuwenden sind und nicht nach dem Jahresbetrag der angemessenen Mietminderung (LG Stade AGS 2014, 74).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AGH NRW: Wettbewerbs- und berufsrechtliche Grenzen von Rechtsanwaltswerbung

Die Grenzen zulässiger anwaltlicher Werbung (§ 43b BRAO, § 6 I BORA) sind überschritten, wenn die Werbung darauf abzielt, durch einen reißerischen oder sexualisierenden Charakter die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, sodass der tatsächliche Informationsgehalt in den Hintergrund gerät oder gar nicht mehr erkennbar ist. Ein Rechtsanwalt hatte vier Werbeanzeigen veröffentlicht, die jeweils eine große Abbildung mit auffälligen Texten enthielten. Daraufhin folgten Aufsichtsvorgänge der RAK Köln sowie ein Antrag des Rechtsanwalts selbst auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gem. § 123 BRAO. Lediglich mit einer der Reklamen, die kostenlose Erstberatung betraf, verstieß er nach Ansicht des AGH NRW nicht gegen berufsrechtliche Pflichten.

Auch wenn Ironie und Sprachwitz für die Werbung eines Rechtsanwaltes erlaubt sind, ist sein unabhängiger Charakter als Organ der Rechtspflege nicht zu missachten. Der AGH NRW beanstandete daher den reißerischen Wesensgehalt und die Informationslosigkeit der Reklamen. Es entspreche dem gesetzgeberischen Willen, dass sich die Rechtsanwaltschaft nicht sämtlicher Werbemethoden bedienen darf; unzulässig seien Werbemethoden, die die Rechtsanwaltschaft als seriöse Sachwalterin der Interessen Rechtsuchender beschädigen können.

AGH NRW, Beschl. v. 3.6.2016 - 2 AGH 1/16 (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 16/2016 vom 17.August 2016)

AG München: Eingetragene Lebenspartnerschaft als Vormund

Für ein Pflegekind können zwei Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gemeinsam als Vormünder bestellt werden.

Anzeige





Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück + partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Nachrichten | Beiträge

Der kleine 10-jährige Tim (Name geändert) lebt seit Januar 2008 in einer Pflegefamilie. Seine beiden Pflegemütter haben im April 2005 eine Lebenspartnerschaft begründet, die im Lebenspartnerschaftsregister eingetragen ist. Der Aufenthalt seiner leiblichen Mutter ist unbekannt. Bisher hatte ein katholischer Verein die Vormundschaft für das Kind.

Die Pflegemütter beantragten beim Amtsgericht München die gemeinschaftliche Vormundschaft für Tim. Gegenüber der zuständigen Rechtspflegerin am Amtsgericht München erklärte der Junge, dass er gerne möchte, dass seine beiden Pflegmütter für ihn Entscheidungen treffen. Das Jugendamt hält die beiden Pflegemütter für geeignet und unterstützte den Wunsch von Tim.

Am 18.05.2016 entschied die Rechtspflegerin, dass der Verein als Vormund für Tim entlassen wird und die beiden Pflegemütter gemeinsam seine neuen Vormünder sind.

Nach der Auffassung des Gerichts ist dieser Fall nicht im Gesetz geregelt. Es liege eine "Regelungslücke" vor. Denn für ein Mündel soll nach § 1775 Satz 2 BGB grundsätzlich nur ein Vormund bestellt werden, außer es gibt besondere Gründe, warum mehrere Vormünder bestellt werden. Das war hier nicht der Fall. Beide Mütter hätten die Vormundschaft auch alleine ausüben können. § 1775 Satz 1 BGB lässt es jedoch zu, dass bei einem Ehepaar beide Partner gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden können. Nach Ansicht des Gerichts liegt in der Vorschrift des § 1775 S. 1 BGB eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher eingetragener Partnerschaften (im Vergleich zu Ehepartnern). In der Entscheidung vom 19.02.2013, 1 BvL 1/11, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, "indem § 9 Abs. 7 LPartG die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG)". In Folge dieser Entscheidung habe der Gesetzgeber § 9 Absatz 7 Lebenspartnergesetz entsprechend abgeändert, so dass es jetzt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ein Sukzessivadoptionsrecht für beide gibt. "Nachdem der Gesetzgeber die Sukzessivadoption zulässt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dann eingetragene Lebenspartner nicht auch -wie Ehepaare- gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden können sollten, ohne dass hierfür besondere Gründe vorliegen müssen", so die Begründung im Beschlusses des Amtsgerichts.

Die Bestellung nur einer Pflegemutter würde um Übrigen auch dem Kindeswohl widersprechen, da sich beide gleichwertig um Tim kümmern. "Schon alleine deswegen wäre es diskriminierend, nach der "Würfelmethode" nur einen Vormund auszuwählen und hierdurch die andere Pflegemutter grundlos im Familienverband zurückzusetzen".

Beschluss des Amtsgerichts München vom 18.05.2016 Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 61/2016 vom 08. August 2016)

AG München: Eine Fährverbindung ist in der Regel keine Pauschalreise, auch wenn neben der Fahrzeugmitnahme eine Kabine gebucht wird

Der Kläger aus Taufkirchen buchte am 25.08.2015 bei einem Automobilclub in München eine Fährpassage von Genua nach Tunis und zurück. Enthalten waren die Beförderung des Klägers und dessen PKW sowie die Übernachtung in einer Kabine zum Preis von 626,40 Euro.

Der Kläger kam in der Nacht vom 22.09.2015 auf den 23.09.2015 mit seinem Pkw in Genua an und stellte dort fest, dass die Abfahrt der Fähre auf den 22.09.2015 vorverlegt worden war, was weder ihm noch dem Automobilclub bekannt gewesen war, und er die Abfahrt dementsprechend verpasst hatte. Da die nächste Verbindung erst für den 26.09.2015 vorgesehen war, der Kläger jedoch am 25.09.2015 in Tunis zu einer Familienfeier erwartet wurde, fuhr er mit seinem Pkw zurück nach München und nahm von dort einen Flug nach Tunis.

Der Kläger fordert von dem Automobilclub unter anderem Schadensersatz für die Kosten der Fährpassage, die Fahrtkosten samt Autobahnvignetten und Kosten für drei nutzlos verbrauchte Urlaubstage. Er ist der Meinung, dass der Automobilclub als Veranstalter der Schiffspassage aufgetreten sei und die Fährpassage als Pauschalreise einzuordnen sei. Außerdem sei der Automobilclub sein Vertragspartner beim Beförderungsvertrag.

Der Automobilclub erstattete nur die Kosten für die Fähre. Der Kläger erhob daraufhin Klage zum Amtsgericht München auf Zahlung von weiteren 845,77 Euro. Der zuständige Richter wies die Klage ab. Eine Fährverbindung sei keine Pauschalreise, auch dann nicht, wenn neben der Fahrzeugmitnahme eine Kabine gebucht wird. "Unabhängig von einzelnen Leistungen steht bei der Buchung einer Fährfahrt allein der Transport von A nach B im Vordergrund, den der Beförderte möglichst schnell und unkompliziert erbracht haben möchte. Weder kommt der Leistung ein Erholungswert zu noch handelt es sich um eine Reise im eigentlich Sinn mit auch nur zeitweisem Urlaubscharakter", so das Urteil. Auch sei der Automobilclub nicht Vertragspartner des Beförderungsvertrages.

"Wenn - wie hier - von Vornherein mangels Bündelung von Einzelleistungen kein Pauschalreisevertrag in Betracht kommt, sondern lediglich eine einzelne Beförderungsleistung gebucht wird, liegt es in aller Regel auf der Hand, dass ein Reisebüro lediglich vermittelnd tätig wird und nicht eine einzelne Beförderungsleistung in eigener Verantwortung - etwa als Reeder, Fluggesellschaft oder ähnliches Unternehmen - erbringen möchte. Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen", so das Urteil weiter. Der Automobilclub habe auch keine Sorgfalts- oder Informationspflichten verletzt.

"Der Beklagte wäre daher allenfalls dann zu einer entsprechenden Information des Klägers über eine Verlegung der Abfahrt verpflichtet gewesen, wenn die Reederei ihn diesbezüglich beauftragt hätte oder ihm diese Tatsache anderweitig bekannt geworden wäre bzw. der Kläger beim Beklagten zu der Buchung weitergehende Informationen, etwa auch zu den Details des Leistungserbringers, angefordert und somit nachvertragliche Informationspflichten ausgelöst hätte." Abschließend kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Schiffspassage von dem Automobilclub ohne Verpflichtung erstattet wurden.

Urteil des Amtsgerichts München vom 30.06.2016 Aktenzeichen 213 C 3921/16

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 64/2016 vom 19. August 2016)

BGH: Unverzügliche Antwortpflicht bei Anfragen des Mandanten

Eine Erbauseinandersetzungssache gab dem BGH Anlass, sich mit der Pflicht des Rechtsanwalts nach § 11 II BORA auseinanderzusetzen, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Der betroffene

11

Nachrichten | Beiträge

Rechtsanwalt hatte u.a. eine Bitte seiner Mandantin um Erläuterung seiner Vorgehensweise nicht beantwortet.

Der BGH hat entschieden, dass unmissverständliche Handlungsanweisungen des Mandanten, die den Wunsch nach Prüfung oder Erklärung eines bestimmten Sachverhalts durch den Rechtsanwalt zu erkennen geben, Anfragen i.S.v. § 11 II BRAO sind. Diese habe er unverzüglich (§ 11 II BORA i.V.m. § 121 I 1 BGB) zu beantworten, unabhängig davon, ob er sie für unwichtig halte. Bei der Prüfung, ob die Reaktion des Rechtsanwalts im konkreten Fall unverzüglich war, hat der BGH u.a. die fehlende Eilbedürftigkeit der Sache sowie einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Rechtsanwalts berücksichtigt. Der BGH führt zudem aus, dass von dem Rechtsanwalt, der eine Mandatsbeendigung erhalten habe, nicht erwartet werden könne, eine Anfrage weiterhin zu bearbeiten, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt beauftragt hat. BGH, Urt. v. 18.07.2016 - AnwZ (Brfg) 22/15

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 17/2016 vom 31. August 2016)

BGH: Haftung eines Anwalts für Vermögensschäden, die der Vertreter des Mandanten erleidet

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrags einbezogen worden ist.

Der Sachverhalt:

Der Kläger war von Februar 2010 bis Mai 2011 Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg beauftragte die beklagte Anwaltskanzlei Ende November 2010 mit der anwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit dem geplanten Erwerb der Aktien der börsennotierten Energie Baden-Württemberg AG von der Electricité de France S.A.

Der Kläger wirft den Beklagten vor, sie hätten ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt. Der Anwaltsvertrag habe auch seinem Schutz gedient. Durch die Pflichtwidrigkeit der Beklagten habe er einen Schaden erlitten. Dieser bestehe insbesondere in den Kosten, die ihm für seine Verteidigung im gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entstanden seien, sowie in Vermögenseinbußen aufgrund der Beendigung eines von ihm nach der Niederlegung seines Landtagsmandats aufgenommenen Dienstverhältnisses. Der Kläger hat deshalb eine Feststellungsklage erhoben.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat

die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts stehen dem Kläger aus dem Anwaltsvertrag zwischen dem Land und der beklagten Anwaltskanzlei keine Ansprüche gegen die Beklagten zu. Der Anwaltsvertrag enthalte keine ausdrücklichen Vereinbarungen über eine Einbeziehung des Klägers. Eine Schutzwirkung des Anwaltsvertrags zugunsten des Klägers ergebe sich auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung, weil es an einem ausreichenden Näheverhältnis des Klägers zu der dem Land geschuldeten Beratungsleistung der Beklagten fehle.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die hiergegen gerichtete, vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Pflichtverletzungen zuständige IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Anwaltsvertrag im Allgemeinen keine Schutzwirkungen zugunsten eines Vertreters des Mandanten hat, soweit der Gegenstand des Anwaltsvertrags die Beratung für Entscheidungen des Mandanten ist und die Vermögenseinbußen des Vertreters darauf zurückzuführen sind, dass der Vertreter möglicherweise auf der Grundlage der anwaltlichen Beratung seinerseits seine gegenüber dem Mandanten bestehenden Pflichten verletzt hat.

Ein Anwaltsvertrag kann drittschützende Wirkung haben, sofern der Dritte mit der Leistung des Anwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommt, der Mandant ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags hat, dies dem Anwalt erkennbar und der Dritte schutzbedürftig ist. Diese Voraussetzungen erfüllt der vom Land mit der beklagten Anwaltskanzlei abgeschlossene Vertrag nicht. Die bisherigen Entscheidungen, in denen bei Anwaltsverträgen eine Schutzwirkung zugunsten eines Dritten anerkannt worden ist, beruhen in einer Fallgruppe darauf, dass die anwaltliche Beratung dem Dritten als Grundlage für Dispositionen über sein eigenes Vermögen dienen oder auf ihrer Grundlage dem Dritten ein Vermögensvorteil zugewendet werden soll. In anderen Fällen ging es darum, dass die Leistung des Anwalts auch dazu bestimmt war, dass der Dritte konkret feststehende Handlungsgebote, die ihn persönlich trafen, einhalten und so eine persönliche Haftung gegenüber Außenstehenden vermeiden konnte.

Damit ist der Beratungsvertrag des Landes mit der beklagten Anwaltskanzlei nicht vergleichbar. Gegenstand des Anwaltsvertrags war die Beratung des Landes zu einer vom Land zu treffenden Entscheidung. Die Beratung eines Anwalts für Entscheidungen des Mandanten begründet regelmäßig kein Näheverhältnis für den Vertreter des Mandanten. Außerdem hat der Mandant in solchen Fällen im Allgemeinen kein Interesse an einer Einbeziehung seines Vertreters in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrags, soweit der Vertreter seinerseits die ihn selbst gegenüber dem Mandanten treffenden Pflichten einzuhalten hat.

beA kommt...
Sie haben Probleme?

Wir helfen Ihnen bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei!

Weitere Informationen: www.beratung-bea.de



Zur Begründung hat der Senat unter anderem darauf abgestellt, dass in diesen Fällen eine Gefahr von Vermögensschäden für den Vertreter typischerweise nur besteht, wenn diesem eigene Pflichtverletzungen aus dem Rechtsverhältnis zum Mandanten ob zu Recht oder Unrecht vorgeworfen werden. Insoweit erhält der Vertreter des Mandanten aber schon dadurch ausreichenden Schutz, dass bereits der dem Mandanten erteilte Rechtsrat zu einer Verbesserung der Position des Vertreters führt. Befolgt der Vertreter den dem Mandanten erteilten Rat, mindert dies das Haftungsrisiko des Vertreters bis hin zu einem möglichen Ausschluss eines Verschuldens des Vertreters. Regelmäßig bestehen keine Schutzpflichten des Mandanten zugunsten seines Vertreters für dessen rechtsgeschäftliches Handeln; vielmehr hat in Vertretungsfällen typischerweise der Vertreter die Aufgabe, die Vermögensinteressen des von ihm vertretenen Mandanten zu schützen. Deshalb konnte das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Schutzwirkung des Anwaltsvertrags zugunsten des Klägers verneinen.

Vorinstanzen:

LG Stuttgart - Urteil vom 24. Februar 2015 - 9 O 108/14 OLG Stuttgart - Urteil vom 17. November 2015 – 12 U 41/15

Urteil vom 21. Juli 2016 – IX ZR 252/15

Karlsruhe, den 21. Juli 2016

(Quelle: BGH, PM Nr. 130/2016 vom 21. Juli 2016)

BSG: Unfallversicherungsschutz auch während der Weihnachtsfeier einer Abteilung eines Betriebs

Die Klägerin ist als Sozialversicherungsfachangestellte bei der DRV in der Dienststelle Kassel beschäftigt, die insgesamt 230 Mitarbeiter hat. Bei einer Dienstbesprechung, an der der Dienststellenleiter teilnahm, wurde beschlossen, dass auch im Jahre 2010 - wie in den Jahren zuvor - sachgebietsinterne Weihnachtsfeiern stattfinden durften. Diese Weihnachtsfeiern der Sachgebiete durften jeweils frühestens um 12.00 Uhr beginnen und waren durch Betätigung der Zeiterfassung zu dokumentieren. Der Büroleitung waren die Termine sowie der voraussichtliche Beginn rechtzeitig bekannt zu geben. Die Teilnehmer erhielten eine Zeitgutschrift in Höhe von 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Sachgebietsleiterin kündigte die Veranstaltung an und lud alle Mitarbeiter des Sachgebiets ein. Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken in den Räumen der Dienststelle machten sich die teilnehmenden zehn Personen, darunter die Sachgebietsleiterin, auf den Weg zu einer gemeinsamen Wanderung, auf der die Klägerin ausrutschte und sich Verletzungen zuzog. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Das SG hat festgestellt, dass das Unfallereignis ein Arbeitsunfall war. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am Dienstag, dem 5. Juli 2016 nach mündlicher Verhandlung das Urteil des LSG aufgehoben und festgestellt, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist auch die Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als Ausprägung der Beschäftigtenversicherung gem. § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII versichert. Hierfür war bereits nach bisheriger Rechtsprechung zunächst erforderlich, dass die Veranstaltung "im Einvernehmen" mit der Betriebsleitung stattfand. Für ein solches "Einvernehmen" reicht es aus, wenn der Dienststellenleiter in einer Dienstbesprechung mit den jeweiligen Sachgebietsleitern vereinbart, dass die jeweiligen Sachgebiete Weihnachtsfeiern veranstalten dürfen und weitere Festlegungen (Beginn, Zeitgutschrift etc.) getroffen werden. Durch die Gesamtheit dieser - zudem seit Jahren praktizierten - Vereinbarungen wird hinreichend deutlich, dass die Feiern der einzelnen Sachgebiete im Einvernehmen mit der Behördenleitung und damit im dienstlichen Interesse stattfanden. Soweit das BSG bislang als weiteres Kriterium für versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen darauf abgestellt hat, dass die Unternehmensleitung persönlich an der Feier teilnehmen muss, wird hieran nicht länger festgehalten. Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen stehen unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung, weil durch sie das Betriebsklima gefördert und der Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander gestärkt wird. Dieser Zweck wird auch erreicht und gefördert, wenn kleinere Untergliederungen eines Betriebes Gemeinschaftsveranstaltungen durchführen. Die Teilnahme der Betriebsleitung oder des Unternehmers persönlich ist hierfür nicht erforderlich. Ausreichend ist daher, wenn durch eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung die Verbundenheit und das Gemeinschaftsgefühl der Beschäftigten in dem jeweiligen Sachgebiet oder Team gefördert wird. Notwendig ist dafür lediglich, dass die Feier allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Teams offen stand und die jeweilige Sachgebiets- oder Teamleitung teilnimmt. Dies war hier der Fall, weil die von der Dienststellenleitung ermächtigte Sachgebietsleiterin alle Beschäftigten ihres Sachgebiets eingeladen hatte und die Feier durchführte. Auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden kommt es nicht an.

Az.: B 2 U 19/14 R S.W. ./. Hauptverwaltung Verwaltungs-BG (Quelle: Bundessozialgericht, Medieninformation Nr. 14/16 v. 05. Juli 2016)

BFH: Schenkungsteuerpflichtige Zuwendung unter Eheleuten

Eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung unter Ehegatten liegt auch dann vor, wenn ein Ehegatte den Vermögensstand seines Einzelkontos oder Einzeldepots auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm schon vor der Übertragung der Vermögensstand zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb insoweit nicht bereichert sei, trägt er zudem nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 29. Juni 2016 II R 41/14 hierfür die Feststellungslast (objektive Beweislast).

Im Urteilsfall übertrug der Ehemann den Vermögensstand seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzeldepotkontos (Einzelkontos) auf ein ebenfalls bei einer Schweizer Bank geführtes Einzelkonto seiner Ehefrau. Das Finanzamt nahm in voller Höhe des übertragenen Vermögensstands eine freigebige Zuwendung des Ehemannes an die Ehefrau an. Die Ehefrau wendete ein, sie sei nur in Höhe der Hälfte des Vermögensstands bereichert, da ihr die andere Hälfte des Vermögensstands schon vor der Übertragung zugestanden habe. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Ehefrau, die dafür die Feststellungslast trage, habe nicht nachgewiesen, dass sie schon vor der Übertragung zur Hälfte an dem Vermögen berechtigt gewesen sei.

Der BFH bestätigte die Klageabweisung. Danach trägt der beschenkte Ehegatte die Beweislast für Tatsachen, die der Annahme einer freigebigen Zuwendung entgegenstehen. Dies gilt auch für die Umstände, die belegen sollen, dass dem anderen Ehegatten das Guthaben, das er vom Einzelkonto seines Ehegatten unentgeltlich übertragen erhalten hat, im Innenverhältnis bereits vor der Übertragung ganz oder teilweise zuzurechnen gewesen sein soll

Die Entscheidung des BFH betrifft Einzelkonten, nicht aber Gemeinschaftskonten der Ehegatten. Kontovollmachten für Einzelkonten sind für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Urteil vom 29.6.2016 II R 41/14 (Quelle: BFH PM Nr. 56 vom 31. August 2016)

EuGH: Straffällige Drittstaatsangehörige: Keine Ausweisung bei Sorgerecht

Straffällig gewordene Drittstaatsangehörige dürfen nicht ausgewiesen werden, wenn sie allein für ein Kind sorgeberechtigt sind, das EU-Bürger ist. Dies entschied der EuGH am 13. September 2016 (Rs. C-165/14 und C-304/14). Der minderjährige EU-Bürger habe unabhängig von der Anwendbarkeit der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG

Nachrichten | Beiträge

gemäß Art. 20 AEUV das Recht, sich frei im Unionsgebiet zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht des Kindes würde jedoch beschränkt, wenn der sorgeberechtigte Drittstaatsangehörige das Unionsgebiet verlassen müsste. Der sorgeberechtigte Drittstaatsangehörige verfügt damit über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Dessen Einschränkung – so der EuGH – sei zwar aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausnahmsweise möglich, allerdings nur in Fällen einer tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Allein aufgrund einer Vorstrafe könne hierauf aber nicht geschlossen werden.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 28 162016 vom 16. September 2016)

EuGH: WLan-Anbieter haftet nicht für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer

Ein Gewerbetreibender, der der Öffentlichkeit kostenlos ein WLAN-Netzwerk zur Verfügung stellt, ist für Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers nicht verantwortlich. Dies hat der EuGH am 15. September 2016 in der Rs. Mc Fadden (C-484/14) geurteilt. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte, der gewerblich Tontechnikanlagen verkauft, ein WLAN-Netzwerk betrieben, das er – ohne es durch ein Passwort zu schützen – unentgeltlich öffentlich zur Verfügung stellte. Über dieses Netz wurde ein urheberrechtlich geschütztes Werk unberechtigt zum Herunterladen angeboten. Den Schlussanträgen von Generalanwalt Szepunar folgend stellte der EuGH fest, dass die kostenlose Zurverfügungstellung des Netzwerks als Nebentätigkeit zur beruflichen Tätigkeit des Beklagten ein "Dienst der Informationsgesellschaft" im Sinne der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG sei. Es greife jedoch der Haftungsausschuss nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie, so dass kein Anspruch des Urheberrechtsinhabers auf Schadenersatz und Ersatz der Anwaltskosten für Abmahnungen gegen den Netzwerkanbieter. Der EuGH nimmt jedoch eine wichtige Einschränkung vor: Dem Urheberrechtsinhaber bleibe es unbenommen, eine strafbewehrte gerichtliche Unterlassungsanordnung zu beantragen, die auch die Pflicht zur Einführung eines Passwortschutzes umfassen könne. WLAN-Betreiber sollen demnach auch verpflichtet werden können, vor der Herausgabe des WLAN-Passworts einen Identitätsnachweis zu verlangen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 28_162016 vom 16. September 2016)

Interessantes

Mehr Rechtsanwältinnen, mehr Partnerschaftsgesellschaften und mehr Fachanwaltschaften

Laut Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer stieg die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Stichtag 01.01.2016 im Vergleich zum Vorjahr nur noch um 0,16 % an. Deutlicher stieg dagegen der Frauenanteil: 33,87 % der Anwaltschaft sind nun Rechtsanwältinnen, das bedeutet eine Zunahme von rund 1 % gegenüber dem Vorjahr.

Noch stärker ist der Anstieg bei den Rechtsanwaltsgesellschaften. Hervorzuheben ist vor allem, dass es um 7,67 % mehr Partnerschaftsgesellschaften gibt als im Vorjahr. Insgesamt sind nun 4.001 Partnerschaftsgesellschaften verzeichnet, davon 1.402 mit beschränkter Berufshaftung.

Wie in den vorangegangenen Jahren hat auch die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel weiter zugenommen. Insgesamt 53.629 Rechtsanwäl-

tinnen und Rechtsanwälte dürfen nun einen Fachanwaltstitel führen; der Fachanwaltsanteil unter den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stieg damit auf 26,19 %. 9.925 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führen zwei oder sogar drei Fachanwaltstitel.

Weiterführende Links:

- Große Mitgliederstatistik 2015 http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/ grosse-mitgliederstatistik-2016.pdf
- Fachanwaltsstatistik 2015 http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/ fachanwaelte-zum-1-1-2016.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 17/2016 vom 31. August 2016)

12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag

"Alles verzehrt vor seinem End, das macht ein richtig Testament": MD Prof. Dr. Frank Arloth als Vertreter von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback zitierte diese Goethe-Zeilen in seinem Grußwort zum 12. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag 2016, den der Bayerische Anwaltverband und der Deutsche Nachlassgerichtstag e.V. am 27. Juli in München ausrichteten. Die statistischen Zahlen machen allerdings deutlich, dass Goethes Rat, alles zu Lebzeiten zu verbrauchen, eher selten befolgt wird: es gibt viel zu vererben in Deutschland (pro Erbfall im Durchschnitt 305.000 Euro) und die Erbschaftsstreitigkeiten nehmen beständig zu. Darüber hinaus erhalten Erbschaftsangelegenheiten durch die wachsende Zahl von nicht-geradlinigen Familien-Situationen (Patchwork-Familien) zusätzliche Komplexität. Die Anwälte, Richter und Rechtspfleger, die RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, zur Tagung begrüßte, hatten folglich eine großen Menge an anspruchsvollem Stoff zu bewältigen. Aus Platzgründen können hier nur einige Aspekte herausgegriffen werden, die aber die juristische Delikatesse und die Probleme, die durch das Ineinandergreifen verschiedener Rechts-Materien entstehen, (hoffentlich) gut widerspiegeln.

Ein Beispiel für ein solches Ineinandergreifen sind die Rechtsgebiete Familien- und Erbrecht, die speziell in Scheidungsverfahren eng zusammenhängen. Hier können Verfahrensfehler nicht nur dazu führen, dass eine fehlerhafte Regelung unmittelbar die Nichtigkeit weiterer Regelungen nach sich zieht, sondern es ergeben sich auch schnell erhebliche Haftungsrisiken für die beteiligten Anwälte. Notar Dr. Dietmar Weidlich zeigte das in seinem Vortrag "Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren" an einigen Fällen sehr pla-

stisch. "Sachen- und Verfahrensrecht sind tückisch", warnte Weidlich die Zuhörer.

RA Dr. Michael Bonefeld

Insbsondere die von Notar Dr. Weidlich angesprochenen Haftungsgefahren ließen RA Dr. Michael Bonefeld, der die gesamte Veranstaltung souverän moderierte, schon im Vorfeld nur halb im Scherz "nach dem Arzt rufen, der die umfallenden Rechtsanwälte defibrilliert".

Eine harte Nuss stellt auch das Zusammenspiel beziehunsgweise eher Nicht-Zusammenspiel von Schiedsgerichtsbarkeit und Erbrecht dar. Prof. Dr. Knut Werner Lange von der Universität Bayreuth führte aus, dass die Schiedsgerichtsbarkeit Ersatz für die Streit14

Nachrichten | Beiträge

gerichtsbarkeit ist. Insofern passe sie zum "von letztwilligen, also regelmäßig einseitigen Verfügungen von Todes wegen geprägten Erbrecht" nicht. Schiedsgerichte seien aber möglicherweise sinnvoll für Erbengemeinschafts-Streitigkeiten.

Ein weiterer Vortrag von Prof. Dr. Ludwig Kroiß (Vizepräsident LG Traunstein) hatte die "Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht" zum Thema. Außerdem informierte Notarassessor Carlo Scheiternig vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz über "Aktuelles zu Gesetzgebungsvorlagen des BMJV". In einem mitreißenden Parforceritt jagte schließlich RiOLG Walter Gierl durch eine Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen zum Problemkreis



Präsident Dr. Ludwig Kroiß

"Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug".

Ri BGH Dr. Christoph Karczewski

Zum Schluss soll hier noch der fulminante Vortrag von Dr. Christoph Karczewski, Richter am IV. Zivilsenat des BGH, erwähnt werden, der die neuere Rechtsprechung des BGH in Erbrechtsangelegenheiten behandelte. Er stellte verschiedene Fälle vor, die "drastisch deutlich machen, dass bei den Gerichten nicht unbedingt alles richtig läuft". Karczewski betonte nachdrücklich, dass "wir am BGH absolute Gegner von Einzelrichterentscheidungen am OLG sind". Das habe sich nicht bewährt. Im Übrigen kritisierte Dr. Karczewski wie auch andere Redner die Geschäfts-

verteilungssituation der OLG in Bayern, die dazu führe, dass es keine Sonderzuständigkeit eines Senats für Nachlasssachen gebe. "Auch dadurch kommt es häufig zu Divergenzvorlagen", betonte Karczewski. In dieselbe Kerbe hieb auch Prof. Dr. Ludwig Kroiß, als er monierte: "Es kann doch nicht angehen, dass Sie entweder 25 % oder 50 % erben, je nachdem, an welchem Senat verhandelt wird.

Ulrike Staudinger

Digitalisierung bringt Anwälte zum Umdenken

Der digitale Wandel erfordert neue Gesetze. Viele Vorschriften, etwa im Vertragsrecht, passen nicht mehr zur heutigen Lebenswirklichkeit. Die Neugestaltung sei eine zentrale Schlüsselaufgabe, sagte Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, anlässlich der Eröffnung des ersten Anwaltszukunftskongresses, der am 2. und 3. September in Köln stattfand. Zwei Tage lang setzten sich rund 360 Teilnehmer, größtenteils Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, damit auseinander, wie neue Technologien ihre Berufswelt verändern werden.

Immer leistungsfähigere Computer und Softwareprogramme werden zunehmend auch komplexe, juristische Arbeiten erledigen können. Das war unter den renommierten Referenten aus dem In- und Ausland unbestritten. Gleichwohl werden Anwältinnen und Anwälte in der Zukunft nicht überflüssig sein, so ihr Fazit auf der Veranstaltung. Der Kanzleispezialist Soldan und der Wissens- und Informationsdienstleister Wolters Kluwer Deutschland hatten den Kongress organisiert, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die rasanten Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt sensibilisieren. Zwar sei digitales Arbeiten für viele ihrer Kunden heute schon selbstverständlich; der Veränderungs-

prozess gehe aber weit darüber hinaus, erklärten Soldan-Geschäftsführer René Dreske und Ralph Vonderstein, Leiter des Geschäftsbereichs Recht und Geschäftsführer bei Wolters Kluwer Deutschland.

Bereits heute werden Anwälte damit konfrontiert, dass über Online-plattformen juristischer Rat schnell und günstig angeboten wird. Auf dem Kongress in Köln präsentierten denn auch sechs erfolgreiche Startups aus der so genannten Legal Tech-Szene in Deutschland ihre Geschäftsmodelle - angefangen von individuell angepassten Musterverträgen, über die Vermittlung von Anwälten bis hin zu Schadenersatz bei Flugverspätungen oder Hilfe bei Bußgeldverfahren im Straßenverkehr. Von diesen Wettbewerbern aus dem Internet könnten klassisch tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lernen, was die Mandanten wirklich von ihrem Rechtsbeistand wünschten und was sie ihren Mandanten mehr bieten müssten, damit diese auch bereit seien, mehr dafür zu zahlen, so einige Referenten.

Wissenschaftler wie Prof. Dr. Gunter Dueck, Mathematiker, ehemaliger Innovator bei IBM und bekannter Autor ("Schwarmdumm") sowie Prof. Dr. Sabine Jeschke, Prodekanin der Fakultät für Maschinenwesen an der RWTH Aachen entwickelten spannende Zukunftsszenarien, wie künstliche Intelligenz die Welt verändern wird. Andere Experten, darunter Richard Susskind, Bestsellerautor ("Tomorrow's Lawyers") und Berater, gingen darauf ein, wie sich die Strukturen und Arbeitsweisen in den Kanzleien ändern müssen, um die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen.

Handlungsempfehlungen für den Kanzleialltag gaben Praktiker, Berater und Wissenschaftler am zweiten Veranstaltungstag. Sie stellten zum Beispiel neue Strategien für das Kanzleimarketing und Recruiting vor. Zudem präsentierten führende Hersteller innovative technische Lösungen, um die Arbeitsprozesse der Kanzleien zu optimieren, etwa Spracherkennung oder besonders sichere Clouds.

(Quelle: Soldan, PM AZK 2016 vom 03. September 2016)

Aus dem Ministerium der Justiz

Beratungshilfe

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat kürzlich die bayerischen Zahlen zur Beratungshilfe für das Jahr 2015 vorgestellt. Danach haben im vergangenen Jahr Rechtssuchende in 70.153 Fällen Beratungshilfe bei bayerischen Amtsgerichten beantragt. In fast 86 % der Fälle wurde dabei Beratungshilfe gewährt. "Dafür haben wir eine Summe von ca. 7,1 Mio. Euro in die Hand genommen. Im Jahr 2014 waren es noch 71.635 Anträge", so der Minister.

Rechtssuchende können außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens Beratungshilfe bei den zuständigen Amtsgerichten in Anspruch nehmen, sofern sie finanziell nicht in der Lage sind, die Anwaltskosten selbst aufzubringen. Die Beratung nimmt in geeigneten Fällen das Amtsgericht selbst vor. Der Rechtsuchende kann nach einer Vorprüfung durch den zuständigen Rechtspfleger aber auch mit einem sog. Beratungsschein den Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen und schuldet diesem dann nur eine Gebühr von 15 Euro. Den Rest kann der Rechtsanwalt gegenüber dem Amtsgericht abrechnen und erhält seine Vergütung aus der Landeskasse.

Bayerns Justizminister Bausback: "Beratungshilfe ist in einem Rechtsstaat unverzichtbar! Schließlich eröffnet sie auch den finanziell Schwächeren den Zugang zur rechtlichen Beratung durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt und zur außergerichtlichen Vertretung! Natürlich darf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig sein, weshalb es

einen etwaigen Missbrauch zu verhindern gilt. Das Geld soll schließlich denjenigen zu Gute kommen, die darauf angewiesen sind – auch das gebietet der Rechtsstaat!"

(Quelle: Stmj, PM Nr. 93/2016 vom 19. August 2016)

Personalia

Wechsel im Amt des Präsidenten des Bundessozialgerichts: Dr. Rainer Schlegel folgt auf Peter Masuch



Dr. Rainer Schlegel Präsident des BSG

Ende August verabschiedete die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles den Präsidenten des Bundessozialgerichts **Peter Masuch** in den mit Ablauf des Monats September eintretenden Ruhestand und führte in dem feierlichen Festakt zugleich den bisherigen Vizepräsidenten **Dr. Rainer Schlegel** in sein neues Amt als Präsident des Bundessozialgerichts ein.

Der Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. Thomas Voelzke konnte zu diesem Festakt über 450 Personen im Kongress Palais Kassel begrüßen, darunter zahlreiche Vertreterinnen

und Vertreter aus Justiz, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Neben Ansprachen der Bundesministerin sowie des bisherigen und des künftigen Präsidenten richteten die Vorsitzende des Richterrats beim Bundessozialgericht Karen Krauß, die Hessische Ministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann, der Oberbürgermeister der Stadt Kassel Bertram Hilgen und die Vorsitzende des Personalrats beim Bundessozialgericht Susanne Pfitzenmeier Grußworte an die Anwesenden.

Seit Januar 2014 führte **Dr. Rainer Schlegel** den Vorsitz im 9./10. Senat (unter anderem Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Elterngeld) sowie im 11. Senat (Arbeitslosenversicherung) des Bundessozialgerichts. Am 9. Juli 2014 übernahm er das Amt des Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts . Sein Amt als Präsident des Bundessozialgerichts trat er am 1. Oktober 2016 an.

(Quelle: BSG, PM 18/16 vom 31.08.2016)

Sacharow-Preis 2016: Nominierungen bekanntgegeben

Um der Achtung der Menschenrechte in der EU und international mehr Aufmerksamkeit zu verleihen, verleiht das EU-Parlament seit 1988 jährlich den Sacharow-Preis für geistige Freiheit. Nunmehr sind die Nominierungen für das Jahr 2016 veröffentlicht worden. Nach **Raif Badawi**, Preisträger 2015, (s. EiÜ 29/15) stehen nun fünf Personen zur Wahl.

Can Dündar, ehemals Chefredakteur der türkischen Tageszeitung "Cumhuryet", wurde festgenommen, als seine Zeitung Berichte veröffentlichte, wonach der türkische Geheimdienst Waffen an syrische Rebellen schmuggle.

Mustafa Dschemilew war lange Zeit Vorsitzender der mittlerweile verbotenen "Medschlis" der Krimtataren. Auch im ukrainischen Parlament engagiert er sich seit langem für Menschen- und Minderheitenrechte.

Als Verfechterinnen der Rechte der jesidischen Gemeinschaft wurden Nadia Murad Basee und Lamiya Aji Bashar nominiert. Besonders das Schicksal der von Seiten des IS verschleppten und versklavten Frauen, zu denen sie selbst bis vor ihrer Flucht zählten, ist ihnen ein Anliegen.

Als Vorkämpfer für die Rechte der Uiguren ist **Ilham Tohti** nominiert. Er wurde nach der Gründung der Webseite "Uyghur Online" wegen "Separatismus" von einem chinesischen Gericht zu lebenslanger Haft verurteilt.

Am 11. Oktober werden drei Finalisten im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von Außen- und Entwicklungsausschuss ausgewählt. Das endgültige Ergebnis wird am 27. Oktober im Rahmen der Präsidentenkonferenz bekannt gegeben.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Internet-Sicherheit in der Kanzlei: Pishing erkennen Anti-Phishing Training NoPhish der Forschungsgruppe Secuso

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informiert unter https://www.bsi-fuer-buerger.de rund um das Thema Internet-Sicherheit. Neben der reinen Information bietet das BSI dort auch

Anzeige

15

beA kommt... Sie haben Probleme?

Wir helfen Ihnen bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei!

Weitere Informationen: www.beratung-bea.de



MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

konkrete und umsetzbare Handlungsempfehlungen an, beispielsweise zu Themen wie E-Mail-Verschlüsselung, Smartphone-Sicherheit, Online Banking, Cloud Computing oder Soziale Netzwerke. Darüber hinaus bietet das BSI mit dem "Bürger-CERT" einen kostenlosen Warn- und Informationsdienst, der Bürger und kleine Unternehmen schnell und kompetent über Schwachstellen, Sicherheitslücken und anderen Risiken informiert und konkrete Hilfestellungen gibt.

Im aktuellen Newsletter wird vor Pishing-Mails gewarnt, die vorgeben von der Telekom zu stammen. Darin wird der Empfänger informiert, dass die Speichergrenze des Postfaches überschritten sei und dazu aufgefordert über einen Link den Email-Speicher zu aktualisieren. Dieser Link führt auf eine Fake-Webseite, die versucht persönliche Daten des Nutzers zu erhalten (Pishing).

Immer häufiger werden private Nutzer, Firmen und Kanzleien Opfer von Cyberkriminellen. Die Fake-Webseiten sind mittlerweile gut gemacht und kaum mehr von den echten Webseiten zu unterscheiden. Dennoch lassen sich Pishing-Angriffe in der Regel durch die Überprüfung der Webadresse (URL) erkennen. Je besser der Nutzer, die Nutzerin die Risiken kennt und weiß wie er/sie sich verhalten soll, desto sensibler wird er/sie mit dem Risiko umgehen und kann hinsichtlich zweifelhafter E-Mails die richtige Entscheidung treffen.

Hier setzt das Anti-Phishing Training NoPhish der Forschungsgruppe Secuso (die Forschungsgruppe SECUSO gehört zum Fachbereich Informatik der Technischen Universität Darmstadt) an.

Neben verschiedenen Materialien wird ein kostenloses ca. halbstündiges Online-Training angeboten, in dem anschaulich und verständlich erklärt wird, wie eine Webadresse aufgebaut ist und wie man eine gefälschte Webadresse erkennt. Mit Übungen wird das erlernte Wissen vertieft und trainiert. Nach Abschluss des Trainings besteht die Möglichkeit ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten.

Die genannten Informationen sowie die Materialien und den Zugang zum Online-Training finden Sie auf der Webseite der Uni Darmstadt unter https://www.secuso.informatik.tu-darmstadt.de/de/secuso/forschung/ ergebnisse/nophish/.

(Quelle: www.bsi-fuer-Buerger.de, www.secuso.informatik.tu-darmstadt.de)

Phishing Mails auch für Apple-Nutzer

Noch immer kursiert die Behauptung, Apple-Nutzer seien sicher vor jeglichen Angriffen. Tatsache ist, dass Apple-Nutzer zunehmend ins Visier von Internetkriminalität geraten.

So sind aktuell Mails in Umlauf, die angeblich von apple.de verschickt wurden. Sie tragen den Betreff "Ihre Zahlungssicherheit". Darin wird von ungewöhnlichen Aktivitäten mit der Kreditkarte gesprochen. Der Dienst werde aus Sicherheitsgründen deaktiviert, sofern man nicht über den angegbenen Link seine Apple-ID verifiziert.

Dieser Link führt zu einer gut gefälschten Pishingseite im Netz, die auffordert sich unter seiner Apple-ID anzumelden und dabei sicherheitsrelevante Daten wie Adresse, Handynummer, Bankdaten, Kreditkartendaten, Sicherheitsfrage abfragt.

Geraten diese Daten in die falschen Hände, können neben dem Missbrauch der Zahlungsdaten auch noch die mit der Apple-ID verknüpften Geräte manipuliert werden. So können diese z.B. gesperrt und ein Lösegeld erpresst werden.

Wer hier bereits in die Falle getappt ist, sollte unverzüglich mit dem echten Kundendienst von Apple in Kontakt treten. Zudem sollten auch die Zugangsdaten auf dem echten Portal geändert werden, solange dies noch möglich ist. Weiterhin sollte die Bank informiert werden, deren Zahlungsdaten man eingegeben hat.

(Quellen: Bundesamt f. Sicherheit in der Informationstechnik, Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen)



Aktuelle Veranstaltungen der Münchener Juristischen Gesellschaft e.V.

Oktober:

Richterliche Erfahrungssätze und neuropsychologische Erkenntnisse zur Markenwahrnehmung der Verbraucher

Rechtsanwalt Dr. Andreas Lubberger, Lubberger Lehment, Berlin und Dr. Christian Scheier, Geschäftsführer, decode Marketingberatung GmbH, Hamburg Dienstag, 11. Oktober 2016

Weitere Informationen unter: https://www.m-j-g.de/programm.html

Die Verbraucherzentrale informiert

Unter Druck bei Amazon, Ebay und Co: Wann muss man eine negative Bewertung zurücknehmen?

Die Verbraucherzentrale Bayern befürchtet, dass Einschüchterungsversuche zunehmen und sammelt Beschwerden

Viele digitale Marktplätze wie Amazon, Ebay und Co bieten ein Bewertungssystem an. Käufer und Verkäufer sollen dadurch einschätzen können, wie verlässlich ihr Gegenüber ist. Fühlt sich jemand zu Unrecht negativ bewertet, kann er dies in der Regel dem Betreiber melden und es überprüfen lassen. Doch was ist, wenn der Bewertete selbst Druck ausübt? Der Verbraucherzentrale Bayern liegt aktuell ein Fall vor, bei dem mit dem Einschalten eines Anwaltes und gerichtlichen Schritten gedroht wurde, falls die abgegebene negative Bewertung nicht zurückgenommen wird. Dazu stellt Julia Berger von der Verbraucherzentrale Bayern klar: "Solange man eine Transaktion sachlich und wahr bewertet, steht dem Bewerteten kein Anspruch auf Entfernung der negativen Einschätzung zu."

Die Rechtsexpertin Julia Berger geht davon aus, dass es kein Einzelfall ist und eine derartige Einschüchterungstaktik oft aufgeht. "Unter dem Druck der angedrohten Konsequenzen werden viele Verbraucher ihre zulässige negative Bewertung lieber löschen, als es darauf ankommen zu lassen." Aus Sicht der Verbraucherschützer wird so der Zweck der Bewertungssysteme unterlaufen.

Um die Probleme bei Bewertungen besser einschätzen zu können, bittet die Verbraucherzentrale Bayern betroffene Verbraucher, ihre Erfahrungen zu melden. Dies ist möglich per E-Mail an recht@vzbayern.de, Stichwort Online-Bewertung, oder durch Ausfüllen eines Beschwerdeformulars unter www.marktwächter.de.

Die Ergebnisse sollen Politik und Anbietern zur Verfügung gestellt werden und den eventuellen Handlungsbedarf aufzeigen.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2016/II: Oktober bis Dezember 2016

Oktober 2016

	Dist	Detilin (EU) Vanin Schannowah	
	<i>Dιρι.</i> 10.	Rpflin (FH) Karin Scheungrab Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA	23
		er Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.	
05.1		Veränderte Lebensumstände in der	
		erbrechtlichen Rechtsgestaltung	2
	Nota	r Dr. Thomas Wachter	
06.1	10.	Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen	ı
		in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis	5
	RA	Michael Klein	
11.1	0.	Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistung	en
		Update Unterhalts- u. Familienvermögensrecht	2
	RA	Dr. Christoph Poertzgen	
13.1	10.	Rangrücktritt und Patronatserklärung als	
		Sanierungsinstrumente –	6
	RiO	LG Wolfgang Frahm	
14.1	10.	Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	9
	RAI	FAStR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA	
19.1	10.	Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht	15
	RAI	FA StR FAErb Prof. Dr. Ralph Landsittel	
20.1	10.	Unternehmensnachfolge nach der	
		Erbschaftsteuerreform	3

November 2016

08.11.	Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto	
	für Verbraucher	12
■ RiB	ayLSG Dr. Christian Zieglmeier	
10.11.	Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwar	Z-
	arbeit und illegaler Beschäftigung –	7
■ VRi	OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
11.11.	Finanzberaterhaftung	1
■ RiO	LG Christine Haumer	
16.11.	Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	18
■ RiO	LG Dr. Christian Seiler	
17.11.	Verfahrensrecht für Familien- und	
	Familienstreitsachen,	Ĵ
■ Dipi	'. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
21.11.	Europäischer Vollstreckungstitel	24
■ Dipi	. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
22.11.	Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung	24
\blacksquare RA	FA StrafR FA StR Dr. Jens Bosbach	
23.11.	Der interdisziplinäre Strafverteidiger - Verteidigur	ng
	in Zollverfahren bei Vorwürfen der "Schwarzarbei	it"
	und des Sozialversicherungsbetruges	16

Inhalt

Familie und Vermögen Medizinrecht 9 Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz 10 Strafrecht 16 **Immobilien** Arbeitsrecht 22 Mitarbeiter-Seminare 23 Teilnahmebedingungen und

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **118,00** *zzgl. MwSt* (= € *140,42*)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt* (= € *160,65*)

Intensiv-Seminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **138,00** *zzgl. MwSt* (= € *164,22*)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt* (= € *188,02*)

Intensiv-Seminar:

5 oder 5,5 Stunden: € **250,00** *zzgl. MwSt* (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München Wegbeschreibung \rightarrow Seite 26





Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Veränderte Lebensumstände in der erbrechtlichen Rechtsgestaltung

05.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Die vielfältigen Lebenssachverhalte bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die (zivilrechtlich) erbrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Dies gilt ganz besonders seit der Anwendung der EuErbVO mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. In diesem Seminar werden die in der Praxis am häufigsten sich ergebenden Veränderungen behandelt.

Schwerpunkte:

- 1. Änderungen durch einen internationalen Aufenthaltswechsel in Bezug auf
 - das Erbrechtsstatut
 - das Güterrechtsstatut
 - das Scheidungsstatut
- 2. Die Fixierung des maßgeblichen **Erbstatuts**
- 3. Erbrechtliche Gestaltung bei Trennung und Scheidung

- 4. Geschiedenentestament
- 5. Wiederverheiratung des verwitweten **Ehegatten**
- 6. Anfechtung bindender Verfügungen von Todes wegen
- 7. Feststellungsklage nach Testamentsanfechtung
- 8. Problematische Wiederverheiratungsklauseln
- 9. Problematische Pflichtteilsklauseln
- 10. Lebzeitige Verfügungen des gebundenen **Frblassers**
- 11. Behindertentestament
- 12. Bedürftigentestament
- 13. Erb- und Pflichtteilsverzicht
- 14. Selbstständiges Beweisverfahren zu Lebzeiten des Erblassers

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErb-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90); **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen -Update Unterhalts- und Familienvermögensrecht

11.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

Teil I: Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen

- 1. Strukturen der steuerlichen Entlastung
- 2. Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehepaare ab 2013
- 3. Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG): **Begrenztes Realsplitting**
- 4. Unterhalt als außergewöhnliche steuerliche Belastung (§ 33a EStG)
- 5. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt
- 6. Getrenntleben und Versöhnungsversuche
- 7. Bindung an Angaben im Scheidungsverfahren

8. Steuerrechtliches Verfahren

Teil II: Update Unterhalts- und **Familienvermögensrecht**

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen des 1. Halbjahres 2016 seit der letzten Veranstaltung im Frühjahr.

Behandelt und besprochen werden alle unterhalts- und familienvermögensrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus dem 1. Halbjahr 2016 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

Fragen, Wünsche

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50), inkl. Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausund Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe "Das familienrechtliche Mandat" im Anwalt Verlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, "Handbuch des Fachanwalts Familienrecht"; Weinreich/Klein, "Fachanwaltskommentar Familienrecht"; Kleffmann/Klein, "Unterhaltsrecht, Praxiskommentar" "Familie und Recht (FuR)": Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Anmeldeformular: S. 27/28

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel, (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Intensiv-Seminar

Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform

20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR

In der Nacht vom 21. auf den 22.09.2016 hat sich der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss zur Erbschaftsteuerreform geeinigt. Der momentan gültige Zeitplan sieht vor, dass der Bundestag hierüber am 29.09. und der Bundesrat am 14.10.2016 abstimmt, wobei jeweils mit einer Zustimmung gerechnet wird.

Damit kommen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kurzfristig erhebliche Aufgaben im Bereich der Unternehmensnachfolge zu. Nach dem Gesetzesentwurf und den Empfehlungen muss in jedem Einzelfall die Organisationsform des Unternehmens überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, sind neuartige Notfallmaßnahmen zu ergreifen und ergeben sich aufgrund einer im Bewertungsrecht vorgesehenen Rückwirkung akute Probleme mit bereits erfolgten Übertragungen.

Die Struktur des neuen Rechts und weitere Problemfelder werden in dem Seminar behandelt und praktische Hilfestellungen gegeben.

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von
 ZentUma e.V. (Zentrum für
 Unternehmensnachfolge an der
 Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: "Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen", 3. Aufl.

"Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften", 3. Aufl. "Auswirkungen des Erbschaftssteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge", ZErb 2009, S. 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München



Verfahrensrecht für Familien- und Familienstreitsachen, einstweiliger Rechtsschutz, Kostenentscheidung, Vollstreckbarkeit und Rechtsmittel

Schwerpunkt Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren mit Berechnung anhand von Beispielen

17.11.2016, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

- I. Verfahren in Familienstreitsachen
 - 1. Ehesache der Verbund
 - 2. Isolierte Familien- und Familienstreitsachen
 - 3. Einstweiliger Rechtsschutz
 - 4. Kosten
 - 5. Vollstreckbarkeit einer Entscheidung
 - 6. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel
- II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren
 - 1. Auskunft
 - 2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
 - 3. Abänderung von Endentscheidungen
 - 4. Abänderung von Vergleichen
 - 5. Abänderung von Alttiteln
 - 6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Spezialprobleme im Erbrecht

Aktuelle Spezialprobleme der erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht

30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Veranstaltung behandelt besonders praxisrelevante Spezialprobleme des Erbrechts und der dazugehörigen steuerlichen Bezüge. Gute Grundkenntnisse im Erbrecht werden vorausgesetzt, da die Gestaltungsansätze überwiegend komplex sind. Dabei werden sowohl die zivilrechtliche, als auch die steuerlich optimierte Gestaltung erläutert und mit Formulierungsvorschlägen praxisnah ergänzt.

1. Das Erbschaftsteuervermächtnis

- Barvermächtnis mit Ersetzungsbefugnis
- Supervermächtnis

2. Das Geschiedenentestament

- Verhinderung der Vermögensverwaltung durch den Geschiedenen
- Verhinderung des Vermögensübergangs auf den Geschiedenen

3. Ausschlagung gegen Abfindung in der Gestaltungspraxis

- Zivilrechtliche Vorgaben der Ausschlagung
- Pflichtteil und Zugewinnausgleichsanspruch
- Erbschaftsteuer
- Ertragsteuerliche Gefahren

4. Der überschuldete Erbe

- Verhinderung des Gläubigerzugriffs
- Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen

5. Erbrechtliche Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften

- Zivilrecht
- Steuerrecht

6. Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Gesellschaftsrecht
- Familienrecht
- Vorweggenommene Erbfolge

7. Internationale Erbfälle und ErbSt

- Grundsatz
- Die EU-Erbrechts-VO
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erbund Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck,
 Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAinuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen



Gestaltung von Eheverträgen, Trennungsund Scheidungsfolgenvereinbarungen

13.12.2016: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FA Familienrecht*

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blickwinkel der vorsorgenden Vertragesgestaltung einerseits

und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt und anhand von Musterverträgen erläutert.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familierrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen AnwaltVereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Seite 3: Landsittel, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform
 20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

→ Seite 7: Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung 10.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR

→ Seite 8: Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand
 29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

→ Seite 10: Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht
 02.12.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Gewerbl. Rechtsschutz

→ Seite 11: Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis
 12.12.2016, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbR oder FA Gewerbl. Rechtsschutz

→ Seite 12: Artz, Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher
 08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. FA H.- u. GesR

→ Seite 14: Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016
15.12.2016, 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA InsolvenzR

→ Seite 16: Bosbach, Der interdisziplinäre Strafverteidiger – Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der "Schwarzarbeit" und des Sozialversicherungsbetruges – Aus der Praxis für die Praxis - 23.11.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA StrafR oder FA SozialR

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2016 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis

06.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Aus Sicht der Beratungspraxis werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken erörtert.

1. Aktienrechtsnovelle 2016

2. Panama Papers und 4. Geldwäscherichtlinie

3. Neues zu Kapitalerhöhungen

4. Unternehmensumwandlungen

5. Schnittstellen zum Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von RAe u. StB mbB, Köln)



Rangrücktritt und Patronatserklärung als Sanierungsinstrumente

Gestaltungsempfehlungen und aktuelle Rechtsprechung

13.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Gerät ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise, stellt sich oft die Frage von kurzfristig umsetzbaren Sanierungsmaßnahmen. In juristischer Hinsicht rücken hier für den Schuldner, aber auch für seine Gläubiger typischerweise die Instrumente des Rangrücktritts und/oder der Patronatserklärung in den Blick. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung aus insolvenz- und gesellschaftsrechtlicher Sicht die Instrumente des Rangrücktritts und der Patronatserklärung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Lediglich zu Informationszwecken werden einzelne Bezüge zu ausgewählten steuerrechtlichen Aspekten der behandelten Themenkreise hergestellt.

Teil I: Rangrücktritt

- Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen des Rangrücktritts (Subordination)
- 2. Grundzüge des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs (§ 19 InsO)
- 3. Basisvariante des Rangrücktritts und Abgrenzung zum sog. Forderungsrücktritt
- 4. Begrenzungen des Rangrücktritts der Höhe nach
- 5. zeitliche Begrenzung des Rangrücktritts
- 6. von Gesetzes wegen subordinierte Insolvenzforderungen, § 39 InsO
- Exkurs: Grundzüge des Rechts der Gesellschafterdarlehen
- 8. Nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO
- Unterscheidung zwischen "qualifiziertem" und "einfachem" Rangrücktritt

- 10. Rangrücktritt mit Besserungsschein bzw. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre
- 11. Grundsatzurteil BGH v. 05. März 2015 IX ZR 133/14, ZInsO 2015, 681 ff.
- 12. Hinweis auf das Urteil BFH vom 15. April 2015 – I R 44/14, ZlnsO 2015, 1503 ff.
- 13. Auswirkung des Rangrücktritts auf Kreditsicherheiten

Teil II: Patronatserklärung

- Begriff, Zweck, Wirkungsweise und sonstige Grundlagen der Patronatserklärung
- Patronatserklärung zur Abwendung/Vermeidung insolvenzrechtlicher Überschuldung (§ 19 InsO)
- 3. Eignung der Patronatserklärung als Liquiditätsinstrument ?
- 4. Unterscheidung von "harter" und "weicher" Patronatserklärung
- 5. Varianten der Patronatserklärung
- 6. Durchsetzbarkeit der Patronatserklärung
- 7. zeitliche und betragsmäßige Begrenzung der Patronatserklärung
- 8. vertragliche Aufhebung bzw. Kündigung einer Patronatserklärung
- Grundsatzentscheidung "Star 21": Urteil BGH v. 20. September 2010 – II ZR 296/08, ZInsO 2010, 2137 ff.
- 10. Kombination von Patronatserklärung und Rangrücktritt
- 11. Abgrenzung der Patronatserklärung zum Finanzplankredit

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln
- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)



Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

08.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich "Handels- und Gesellschaftsrecht", ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

- 1. Geschäftsführung
- 2. Beschlussfassung
- 3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
- 4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
- 5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von "Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH" (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München



Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit

und illegaler Beschäftigung –
Strafbarkeit gem. § 266a StGB – Zivilrechtliche Organhaftung – Beitragspflicht des Arbeitgebers – Compliance-Management

10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches verändert die Arbeitswelt. Das betrifft nicht nur die Beschäftigungen im Bereich der CGZP-Tarifverträge. Dort hatten die Beitragsnachforderungen der Deutschen Rentenversicherung wesentliche Umbrüche herbeigeführt, die allein aufgrund weniger arbeitsgerichtlicher Klagen von beschäftigten Arbeitnehmern kaum so stattgefunden hätten. Das dort erneut an den Tag getretene Entstehungsprinzip und seine Folgen zeigen sich in gleicher Weise bei den neuen Entscheidungen zu GmbH-Gesellschaftern/Geschäftsführern oder zu Scheinselbstständigen im Transportwesen. Der Gesetzentwurf zur

Änderung der Arbeitnehmerüberlassung wird ein weiterer Bereich sein, in welchem die Risiken des Beitragsrechts, die sich bei Arbeitgeberprüfungen realisieren, bestimmte Vorgehensweisen verändern wird.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV und ihre Fernwirkungen auf andere Rechtsgebiete werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

→ Fortsetzung nächste Seite

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

→ siehe nächste Seite

Forts. Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung - ...

- Beitragsrisiken im SGB: MiLoG Phantomlohn – Entstehungsprinzip
- Verfahrensmanagement bei Zollprüfungen und Arbeitgeberprüfungen durch die Rentenversicherungsträger
- 3. Rechtsschutz: Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes!
- Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung/Scheinwerkverträge/Scheinselbständigkeit

- 5. Insolvenz/Unternehmensnachfolge/ "Zwischenschaltung" einer Gesellschaft
- Arbeitsstrafrecht (§ 266a StGB) und Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)
- 7. Zivilrechtliche Organhaftung von Geschäftsführern und Vorständen
- 8. Risikomanagement: Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV
- 9. Compliance

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand –

Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63

29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Dieses Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen. Hier werden alle sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgezeigt, insbesondere auch Altersrenten mit optimierten Abschlägen und die Besonderheiten der Arbeitslosenversicherung, wie Ruhens- und Sperrzeiten.

A. Renten

I. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten

Regelaltersrente (§ 235 SGB VI) – Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit – Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI) – Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) – Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) – Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 236 b SGB VI) – Mütterrente

II. Erwerbsminderungsrenten

Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) – Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) – Befristete Erwerbsminderungsrente und Betriebsrente

III. Zulässigkeit von Altersgrenzen

Kündigung – Befristung aufgrund von Alter

B. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

I. Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III) Begriff und Unterschied zur Arbeitsuchendmeldung (§ 141 Abs. 1 SGB III) – Erlöschen der Meldung (§ 141 Abs. 2 SGB III) – Arbeitslosmeldung und Krankheit – Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

- II. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch als Zahlungssperre
- III. Ruhen wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung
- IV. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)

 Arbeitsentgelt (§ 157 Abs. 1 SGB IIII) Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III) Krankenversicherung beim Ruhen nach § 157 SGB III

V. Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)

Sinn und Zweck der Regelung – Nichteinhaltung der Kündigungsfrist – Entlassungsentschädigung Beginn und Ende des Ruhens – Begrenzung des Ruhens (§ 158 Abs. 2 SGB III) – Gleichwohlgewährung und Anspruchsübergang (§ 158 Abs. 4 SGB III) – 7. Sozialversicherung bei Ruhen der Leistung

→ Fortsetzung nächste Seite

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (3. Auf. 2015)
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. Schmidt, B.. SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, Neuregelungen zur Rente mit 67 und mit 63

VI. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

Lösung des Beschäftigungsverhältnisses – Kausalität – Verschulden – Wichtiger Grund – Beweislast – Beginn und Ende der Sperrzeit – Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld als Rechtsfolge einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe – Vermeidungsstrategien – Sozialversicherung bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III

- C. Krankengeld
- I. Berechtigter Personenkreis
- II. Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- III. Arbeitsunfähigkeit
- IV. Meldung
- V. Überprüfung durch den MdK/Aufforderung zur Reha/Rente
- VI. Beginn und Dauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung vom Juli 2015
- VII. Höhe des Krankengeldes

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein



Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

14.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Daher werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Subtanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).

Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen. Erörtert werden außerdem die aktuellen Reformüberlegungen zum Sachverständigenrecht und zur Stärkung der Patientenrechte.

- I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung
- 1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse
 - ambulante und stationäre Behandlung
 - öffentlich-rechtliche Behandlung
- 2. Geschäftsführung ohne Auftrag
- 3. Deliktische Haftungsgrundlagen
- II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern
- 1. Voraussetzungen
- Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung
 - medizinischer Standard
 - Leitlinien und Richtlinien

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungssenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. "Frahm/Nixdorf/ Walter, Arzthaftungsrecht",
 5. Auflage, 2013, und "Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012"
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzteund Zahnärztekammern

Forts. Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung/Diagnosefehler
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

- 1. Wirtschaftliche Aufklärung
- 2. Fehleraufklärung
- 3. Therapeutische Aufklärung
- 4. Eingriffs- und Risikoaufklärung
 - Inhalt und Umfang
 - Aufklärung über Behandlungsalternativen
 - Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
 - Adressat der Aufklärung
 - aufklärungspflichtige Person
 - Zeitpunkt der Aufklärung

- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

VRiOLG Wolfgang Frahm

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

02.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über die Entwicklungen des Lauterkeitsrechts im zurückliegenden Jahr.

Neben der Vorstellung von aktuellen Gesetzesänderungen im Lauterkeitsrecht und in benachbarten Rechtsgebieten liegt ein inhaltlicher Fokus des Seminars in der Aufarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015.

Darüber hinaus wird einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien vorgestellt, soweit diese für die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts Bedeutung erlangt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

- Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen
- 2. Höchstrichterliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015
 - a) Definitionen und Generalklausel
 - b) Aggressive geschäftliche Handlungen
 - c) Vorenthalten wesentlicher Informationen
 - d) Weitere Konstellationen
- 3. Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wetthewerh;
 Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Fragen, Wünsche

Intensiv-Seminar

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

- Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
- 2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
- Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
- 4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Diensterfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung «, »Patentlizenzund Know-how-Vertrag«

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

11.11.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Focus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

- 1. Begründung vertraglicher Pflichten
- 2. Inhalt u. Umfang d. Anlageberaterpflichten
- 3. Einzelne Pflichtverletzungen
- 4. Fondsspezifische Pflichten
- 5. Persönliche Haftung des Beraters

- 6. Zurechnung von Handeln Dritter
- 7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
- 8. Verschulden
- 9. Mitverschulden
- 10. Kausalität
- 11. Schaden und Schadenshöhe
- 12. Verjährung
- 13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

- 1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
- 2. Arrestverfahren?
- Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
- 4. Gliederung
- 5. Aktivlegitimation
- 6. Streitverkündung
- 7. Vortragspflichten und Beweislast
- 8. Urkunden Vorlagepflichten
- 9. Partei-/Zeugenvernehmung
- 10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein <u>aktuelles</u>, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher

08.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank-u.Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR

- I. Neues Verbraucherkreditrecht nach Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie
- Neue Konzeption:
 Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge
- 2. Neue vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten
- 3. Änderung des verbraucherkreditrechtlichen Widerrufsrechts
- Teilweise Abschaffung des "ewigen" Widerrufsrechts
- Völlige Neuregelung der Kreditwürdigkeitsprüfung
- Verbraucherschutz bei der 0 %-Finanzierung

- II. Basiskonto für Verbraucher -Das neue Zahlungskontengesetz (ZKG)
- 1. Basiskonto für Verbraucher
- 2. Der schutzbedürftige Verbraucher
- 3. Das Basiskonto
- 4. Der Basiskontovertrag
 - Antrag des Verbrauchers und dessen Durchsetzung
 - Kontrahierungszwang der Bank
 - Ablehnungsgründe der Bank
 - Diskriminierungsverbote
 - Angemessenes Entgelt
 - Kündigungsrechte der Bank
- 5. Vergleichbarkeit von Kontoentgelten
- 6. Kontowechselhilfe

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
 Europäisches Privatrecht,
 Handels- und Wirtschaftsrecht
 sowie Rechtsvergleichung an der
 Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Coautor der in Kürze erscheinenden Kommentare:
 Bülow/Artz, "Verbraucherkreditrecht" (9. Aufl. 2016) und
 Bülow/Artz, "Zahlungskontengesetz", beide C.H.Beck
- Coautor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht (5. Aufl. 2016, bereits zum neuen Recht): Bülow/Artz, "Verbraucherprivatrecht", C.F. Müller

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Vertrieb von Finanzprodukten -

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Finanzinstrumenten

05.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Finanzinstrumenten wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Dabei wird bei der Emission von Finanzinstrumenten, beim Direktvertrieb sowie bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung auf jeweils unterschiedliche aufsichtsrechtliche sowie zivilrechtliche Anforderungen, hier unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, eingegangen. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Ausführlich werden auch die jeweiligen Haftungstatbestände erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Finanzinstrumente
- Vertriebsbegriff nach § 297 KAGB, Begriff des "öffentliches Angebots"
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Emission von Finanzinstrumenten

 Pflichten bei der Emission von Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (Schwerpunkt Alternative Investmentfonds, AIF)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bankund Kapitalmarktrecht

Fragen, Wünsche

Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Forts. Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten - Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben ...

- Pflichten bei der Emission von Vermögensanlagen (insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments) gemäß § 1 Abs. 1 VermAnlG
- Pflichten bei der Emission von Wertpapieren
- Emission von prospektfreien bzw. unregulierten Finanzprodukten
- Nachtragspflichten

3. Absatz von Finanzinstrumenten

- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anhieters bzw. Emittenten beim Eigenvertrieb/Direktvertrieb
- Erlaubnispflichten bei der Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben bei Anlageberatung und Anlagevermittlung, einschließlich Ausblick auf MIFID II

- Zivilrechtliche Pflichten des Anlageberaters und Anlagevermittlers
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdinvesting
- Werbung und Finanzanalysen

4. Haftungsfragen

- Haftung für Verkaufsprospekte und Kurzinformationen
- Vorvertragliche Aufklärungspflichten
- Haftung bei Werbemitteilungen und der Verbreitung von Finanzanalysen
- Haftung bei fehlerhafter Anlageberatung/ Anlagevermittlung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdinvesting

RA Dr. Ferdinand Unzicker

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

16.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zinsund Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

- 1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
- 2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
- 3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
- 4. Emittentenhaftung
- 5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
- 6. Grundsätze der Prospekthaftung
- 7. Haftung nach dem WpHG
- 8. Haftung nach dem WPÜG
- 9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
- 10. Hintermannhaftung
- 11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
- 12. Haftung Aufsichtsrat
- 13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 14. Deliktische Haftung
- 15. Verschulden
- 16. Mitverschulden
- 17. Kausalität
- 18. Schaden und Schadenshöhe
- 19. Verjährung
- 20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 24: Scheungrab, Europ. Vollstreckungstitel – europ. Zahlungsbefehl. Vollstreckung ins Ausland

21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

→ Seite 24: Scheungrab, Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung

22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht 2016

15.12.2016: **12:30** bis ca. **18:00** Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die "uferlose Weite" der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Wird der Gesetzgeber tätig? Auch deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1:

Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RegE vom 29.09.2015

Brennpunkt 2:

Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG:
 aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

Brennpunkt 3:

Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a,
 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in sechster Auflage erscheinenden "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht" sowie des Anfang 2016 erschienenen Kommentars "Sanierungsrecht"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 2: Klein, Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistungen –

Update Unterhalts- u. Familienvermögensrecht

11.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR o. FA SteuerR

→ Seite 3: Landsittel, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform

20.10.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahkw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

→ Seite 4: Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – Aktuelle Spezialprobleme der

erbrechtlichen Gestaltungsberatung mit Bezügen zum Steuerrecht

30.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR o. FA SteuerR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht

Intensiv-Seminar

19.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

In der öffentlichen Wahrnehmung spielt die Selbstanzeige nach Jahren besonderer Aufmerksamkeit und ständiger Verschärfung

kaum noch eine Rolle, seit die Welle der nachzuerklärenden Kapitalerträge abgeebbt ist. Dabei wird i. d. R. übersehen, dass gerade die Verschärfungen der Rechtslage durch die Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH zum Steuerstrafrecht und die Änderungen der § 371 ff. AO insbesondere im unternehmerischen Bereich eine intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation zwingend erfordern. Auch die Abgrenzung zwischen § 153 AO und § 371 AO sowie der Regelungsgehalt § 398a AO sind zunehmend gefährliche Dauerbrenner für die Mandanten. Wie der Berater trotz aller dieser Unwägbarkeiten für seinen Mandanten doch noch eine wirksame Selbstanzeige erstellt, soll deshalb Gegenstand dieses Seminars sein, das der MAV in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB)

- 1. Zehnjahresfrist iSd. § 371 Abs. 1 S. 2 AO
- 2. Anmeldesteuern

- 3. Aufgedrängte Selbstanzeige und die Abgrenzung § 153 AO / § 371 AO
- 4. Selbstanzeige bei Kindergeld?
- 5. Anpassung der Sperrgründe
- 6. Praktische Probleme bei der Erstellung von Selbstanzeigen
- 7. Tatentdeckung und Steuer-CD's
- 8. 25.000 € Grenze bei Tateinheit
- 25.000 € Grenze und Voranmeldungen/ Vorauszahlungen
- 10. Hinterziehungsbetrag und hinterzogene Steuer iSd. § 398a AO
- 11. Verschärfung der Strafzumessung und großes Ausmaß
- 12. Festsetzungsverjährung bei Kapitalerträgen und Schenkungen
- 13. Intransparente Fonds, Auslandsgesellschaften und Stiftungen
- 14. Verbandsgeldbuße trotz Selbstanzeige?
- 15. Hinterziehungszinsen bei Vorauszahlungen?
- 16. Auskunftsverlangen ggü. Steuerpflichtigen während/nach Selbstanzeigeverfahren

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich Steuerstreit, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbB
- erfahrener Referent
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE Steuerrecht
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Eine Kooperationsveranstaltung von





Strafrecht

→ Seite 7: Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung -Strafbarkeit gem. § 266a StGB

- Zivilrechtliche Organhaftung - Beitragspflicht des Arbeitgebers - Compliance-Management

10.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR

→ Seite 15: Dinkgraeve, Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht

19.10.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR o. FA StrafR

Intensiv-Seminar

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Brehm & v. Moers, München)

Der interdisziplinäre Strafverteidiger - Verteidigung in Zollverfahren bei Vorwürfen der "Schwarzarbeit" und des Sozialversicherungsbetruges

- Aus der Praxis für die Praxis -

23.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Sozialrecht

Die Anzahl der Strafverfahren wegen Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit und Sozialversicherungsbetrug nimmt zu. *Die*

Ermittlungsbehörden und Rentenversicherer haben immer mehr Wirtschaftszweige im Visier. War früher die Baubranche im Fokus, sind es heute Landwirtschaft, Gastronomie, Medien, Bühne, Film, etc. Für den Berater ist das know – how zum Ablauf von Ermittlungsverfahren, zu den Konsequenzen von Straftaten, Haftungsfragen und das Zusammenspiel verschiedenster unabhängiger Behörden unerlässlich, um den Mandanten bestmöglich und möglichst frühzeitig interessengerecht beraten zu können.

Das Seminar ist aus der Praxis für die Praxis. Anhand von zahlreichen Beispielsfällen aus der Praxis und vielen anschaulichen Beispielen werden die Themen dargestellt.

I. Einführung

- II. Was ist Schwarzarbeit? Definition und Arbeit Hauptzollämter
- III. Was kann die Verteidigung wann bewirken? - Zugriff durch den Staat, Ablauf von Ermittlungshandlungen,

Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Sanktionen

IV. 266a StGB - Entwicklungen

- a. Die Norm des § 266a StGB b. Der Begriff des Arbeitnehmers c. Schadensberechnung
- V. Rolle der DRV Rechtssicherheit durch Sozialversicherungsprüfungen/clearing Verfahren?
- VI. Sonderbereich: Künstlersozialabgabe
- VII. Sonderbereich: Arbeitnehmerüberlassung
- VIII. Sonderbereich: Mindestlohngesetz
- IX. Zur besonderen Stellung des Rechtsanwaltes

RA Dr. Jens Bosbach

- Partner bei Brehm ♥ v. Moers
 vertritt schwerpunktmäßig Ein-
- zelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

Wiederholung: 01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr

Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern
- Streitverkündigung im Bauprozess

– Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln

- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergehung von Beweisanträgen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

 beisitzende Richterin eines Bausenates am OLG München

VRiLG Hubert Fleindl

 Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90); für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 17: Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

01.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Miet- u. WEGR o. FA BauR

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München in den Jahren 2015/2016.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis. Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht. Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

- I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München
- 1. Bauvertragsrecht
 - Abschluss des Vertrages

- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Nachträge
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung
- Honorarfragen
- II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.
 - Hinweispflichten
 - Anforderungen an Berufungsbegründung
 - Neuer Tatsachenvortrag
 - Umgehen mit Privatgutachten
 - Verspätung

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im
 Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen
 Online-Kommentar "Mietrecht im Bereich des Prozessrechts"
- Mitautorin des Buchs
 Fleindl/Haumer "Der Prozessvergleich", Beckverlag
- Mitautorin "VOB-Kommentar" Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen "Richter-Handbuch"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin Kirsten Metter (Kanzlei Schultz und Seldeneck, Berlin)

Kompakt-Seminar

Die Nutzung des Gewerbeobjektes –

Was darf der Mieter (nicht)? Wann haftet der Vermieter?

25.11.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht

I. Vertragliche Vereinbarungen

1. Nutzungszweck

Beschränkung und Erweiterung des Nutzungszwecks; Überschreitung vereinbarten Mietgebrauchs; Übertragung von Nutzungsrisiken auf den Mieter; Definition der Sollbeschaffenheit; Mindestanforderungen an den Mietgegenstand; Besitzverschaffungsanspruch

2. Öffentlich-rechtliche Nutzungshindernisse Fehlen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung;

Nutzungsuntersagung und deren Androhung; Verstoß gegen zweckentfremdungsrechtliche Vorschriften

3. Konkurrenzschutz

Vertragsimmanenter Konkurrenzschutz; Ausschluss des Konkurrenzschutzes

→ Fortsetzung nächste Seite

RAin Kirsten Metter

- Fachanwältin für Miet- und WEG Recht bei Schultz und Seldeneck, Berlin
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Mietrecht in diversen Fachzeitschriften
- erfahrene Referentin

Fragen, Wünsche

Forts. Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes - ...

- 4. Sortimentsbindung und Sortimentsschutz
- 5. Betriebspflicht
- 6. Untervermietung

Ausschluss der Untervermietung; Genehmigungsvorbehalte; Reaktionsmöglichkeiten bei Versagung der Genehmigung

7. Vertragsklauseln zum Ausschluss und zur Einschränkung der Mieterrechte

Beschränkung und Ausschluss von Aufrechnungsund Zurückbehaltungsrechten; Beschränkung und Ausschluss der Mietminderung II. Der Umgang mit Vertragsstörungen

1. Minderung der Miete

Anfängliche und nachträgliche Gebrauchsbeeinträchtigungen; Irrtum über Minderungsgründe und -höhe

2. Durchsetzung von Nutzungsrechten und Nutzungspflichten

Einstweiliger Rechtschutz; Duldungs-, Unterlassungsund Verpflichtungsklagen

3. Außerordentliche Kündigung des Vertrages Nichtgewährung des Gebrauchs; Vertragswidriger Gebrauch; Ansprüche im Abwicklungsstadium; Schadensersatz

RAin Kirsten Metter

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Kompakt-Seminar

Die aktuelle Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung

14.12.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen des bauvertraglichen Vergütungsrechts diskutiert. Behandelt werden dabei auch die Rechtsänderungen aufgrund des anstehenden Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts.

Diskutiert werden unter anderem

- 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen wie Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Anpassungsklauseln, Skontovereinbarungen, Aufrechnungsverbote
- 2. Vergütung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen
- Vergütung bei Kalkulationsirrtum des Auftragnehmers und nach Änderung der Geschäftsgrundlage

- 4. Abrechnungsprobleme bei Einheitspreisund Pauschalverträgen
- 5. Abrechnung nach Vertragskündigung
- Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlussrechnungen
- Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere bei Subunternehmerverträgen
- 8. Verjährungs- und Schlusszahlungsfragen
- 9. Sicherung des Vergütungsanspruchs
- 10. Probleme zu Vortrags- und Beweislast im Vergütungsprozess

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- lang jährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem
- Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen "Handbuch des privaten Baurechts" (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von "Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme" (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.



Aktuelles Mietrecht - Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung

19.12.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Während die weitere Novellierung des Wohnraummietrechts ins Stocken geraten zu sein scheint, ist die Rechtsprechung – insbesondere diejenige des BGH – nach wie vor der Motor der Mietrechtsentwicklung. Nachdem der BGH die Grundlagen der formularmäßigen Übertragung von Schönheitsreparaturen im Frühjahr 2015 neu justiert hat, verlegt er einen Schwerpunkt auf die Vereinfachung des Rechts der Betriebskostenabrechnung. Daneben sind andere Themen praxiswichtig. Ihre Auswahl ist nicht abschließend und steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

I. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

1. Fragen und Probleme zur Schriftform nach § 550 BGB

Was ist zur Wahrung der Schriftform bei Nachträgen zu Wohnraummietverträgen zu beachten? – Ist die Schriftform auch bei nachträglich vereinbarten geringfügigen Mieterhöhungen zu beachten? – Verstößt die Berufung auf die fehlende Schriftform bei konkludenter Erweiterung des Mietgebrauchs gegen Treu und Glauben? – Können Schriftformheilungsklauseln wirksam vereinbart werden?

2. Fragen und Probleme zum Vertragsabschluss und Vertragseintritt

Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis bei (vorübergehender) Besitzaufgabe seitens des Mieters? – Eintritt des Vermieters in das Zwischenmietverhältnis mit einer Mieter-Selbsthilfegenossenschaft? – Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Mieters bei Gestellung eines Mietnachfolgers?

II. Mietgebrauch - Gewährleistung - Haftung

1. Fragen und Probleme zu Mängeln und Gewährleistung

Liegt ein Mangel durch Baulärm und Verkehrsbeeinträchtigungen durch eine Großbaustelle vor? Gilt das auch für solche Immissionen, die der Vermieter entschädigungslos hinnehmen muss? – Kann der Mieter von Wohnraum mindern, wenn eine mitvermietete, von ihm jedoch ausgebaute und eingelagerte Einbauküche entwendet wird? – Können Mängel im Wege des Urkundenbeweises durch Bezugnahme auf gerichtliche Protokolle in anderen Verfahren bewiesen werden? – Führt die vorbehaltlose Ausübung einer Verlängerungsoption zu einem Gewährleistungsausschluss nach § 536b BGB? – Grenzen des Zurückbehaltungsrechts bei einem Anspruch auf Mängelbeseitigung.

2. Haftungsfragen

Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung einer Treppe? – Haftung des Vermieters bei vom Mieter zu duldenden Erhaltungsmaßnahmen? – Voraussetzungen für Schadensersatz bei Vereitelung des Vorkaußrechts des Mieters – Verbotene Eigenmacht und Haftung bei unberechtigtem Parken auf fremdem Grundstück.

III. Schönheitsreparaturen

1. Noch offene Fragen

Wann ist ein Ausgleich zur Kompensation der Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung angemessen? – Sind Freizeichnungsklauseln zugunsten des Vermieters zulässig? – Und wie verhält es sich bei Kostenbeteiligungsklauseln für Schönheitsreparaturen? – Gilt die Rechtsprechung des BGH, nach der die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen bei Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung unwirksam ist, auch für Mietverhältnisse über Gewerberäume?

IV. Miete - Mieterhöhung

1. Mietzins

Welche Rechtswirkungen ergeben sich bei Zahlung der Miete durch das Jobcenter? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine Saldoklage zulässig? – Zur eingeschränkten Auslegung von Aufrechnungsklauseln

2. Mieterhöhung

Flächenabweichungen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB passé? – Anforderungen an ein Sachverständigengutachten zur Mieterhöhung nach § 558 BGB – Welche Anforderung sind an das Mieterhöhungsverlangen nach § 559 BGB zu stellen, wenn gleichzeitig Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden?

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

V. Betriebskosten

Welche aktuellen Anforderungen werden an eine Betriebskostenvereinbarung gestellt? – Welche Anforderungen gelten beim Übergang zur verbrauchsabhängigen Abrechnung? – Können bei der Gewerberaummiete "sämtliche Wartungskosen" oder Instandsetzungs- und Verwaltungskosten als umlagefähig vereinbart werden? – Wie sind aktuell komplexe Kosten in der Betriebskostenabrechnung auszuweisen? – Kann der Vermieter nach Abrechnung der Betriebskosten auf der Basis von "Soll-Vorauszahlungen" noch rückständige Vorauszahlungen geltend machen? – Gilt der Einwendungsausschluss auch beim Ansatz von nicht vereinbarten Kosten oder nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten?

VI. Kündigung - Vertragsabwicklung

1. Kündigung

Wann liegt bei behauptetem Eigenbedarf eine unzulässige Vorratskündigung vor? – Welche Anforderungen sind an die Begründung einer Verwertungskündigung zu stellen? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine ordentliche Kündigung wegen Verletzung von Zahlungspflichten zulässig? – Kann eine fristlose Kündigung bei Gewerberaummietverhältnissen auf einen Rückstand von weniger als einer Monatsmiete gestützt werden? – Wann ist eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs auch bei Zahlungsausgleich innerhalb der Schonfrist rechtsmissbräuchlich? – Unter welchen Voraussetzungen besteht nach Abschluss eines Räumungsvergleichs ein Schadensersatzanspruch des Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs?

2. Vertragsabwicklung

Unter welchen Voraussetzungen kann die Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB gemindert werden? – Kann aufgrund eines Räumungstitels auch die Entfernung von Auf- oder Einbauten vollstreckt werden oder bedarf es hierfür eines gesonderten Titels? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter von Gewerberaum gegen eine räumungspflichtigen Dritten eine Räumungsverfügung erwirken?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Arbeitsrecht

→ Seite 7: Zieglmeier, Anwaltliches Verfahrensmanagement bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

20.10.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR, FA ArbeitsR

→ Seite 8: Schmidt, B., SGB VI – Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand

29.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

24.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan.

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2016

- "Vorsorgliche" Änderungskündigung
- Betriebsübergangs-Feststellungsklage
- Rücktritt vom Prozessvergleich
- Urlaubsanspruch und Elternzeit
- Mindestentgelte bei 24-Stunden-Pflege

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten

07.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

- 1. Neues zum Arbeitnehmerbegriff
- 2. Neues Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- 3. Aktuelles Befristungsrecht
- 4. Neues zum Betriebsübergang
- 5. Compliance im arbeitsrechtlichen Mandat
- 6. Elternzeit/Elterngeld ein Update
- 7. Europarecht im arbeitsrechtlichen Mandat
- 8. Was gilt im Urlaubsrecht?

RA Prof. Dr. Georg Annuß

Intensiv-Seminar

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleichen und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: **12:30 bis ca. 18:00 Uhr** ■ **Bescheinigung** *nach* § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

- Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
- Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
- Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
- 4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Diensterfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung «, »Patentlizenzund Know-how-Vertrag«

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

Kompakt-Seminar

Ausgebucht: 04.10.2016: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr ■ Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA Ausgebucht: 04.10.2016: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA NEU: 04.10.2016: 17:00 bis ca. 20:00 Uhr ■ Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum beA

Das beA kommt sicher – der elektronische Rechtsverkehr steht vor der Tür

BeA ist nicht Brexit: Jeder Anwalt, jede Kanzlei hat durch die Verzögerung die Möglichkeit, sich ausführlicher und intensiver als zunächst gedacht, auf die verpflichtende Nutzung des beA und den Elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten. Die BRAK wird sicher zum 29.09.2016 für jeden Rechtsanwalt ein beA, über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann (aber noch nicht zwingend muss) einrichten. Das Thema ist äußerst komplex und darf nicht zu spät angegangen werden. Das Seminar stellt die technischen Möglichkeiten des beA dar und beantwortet wichtige Fragen, z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleiabläufe.

1. Digitale Einreichung von Schriftsätzen

- Was wann wo: Schriftform, Textform, Fax,
 Scan, elektronisches Dokument, EGVP, DE-Mail,
 E-Post-Brief
- Rechtsprechung zur wirksamen digitalen Einreichung bestimmender Schriftsätze
- Verschlüsselung Zertifizierung Signaturgesetz:
 Einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur

- Technische Anforderungen: Übermittlung, Eingang v. Dateien, Einreichung von elektronischen Dokumenten
- "Rettungsmaßnahmen" bei technischen Problemen
- Authentizität Integrität Vertraulichkeit Transparenz: Was konkret heißt dies?
- Technische Anforderungen & Funktionen des beA
- 3. Vorbereitungen in der Kanzlei organisatorisch & technisch
- 4. Zugriffsberechtigungen
 - Innerhalb der Kanzlei; Innerhalb der Sozietät
- Kommunikation mit der Justiz und Kollegen
- 6. Haftungsfragen
- 7. Kosten

Vortrag und Demo werden unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware durchgeführt.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig



Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl

Vollstreckung ins Ausland

- NEU: Europ. vorläufige Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017 -

21.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe, Rechtsabteilungen und qualifizierte Kanzlei-MitarbeiterInnen

I. Grenzüberschreitende Titulierung

- 1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches "internationales" Mahnverfahren
 - Formulare, Verfahrensübersicht und −ablauf,
 Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
- 2. Small-Claims-Verordnung Internationales Bagatellverfahren
 - Formulare Zuständigkeiten Verfahrensgang Kosten und Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

- Gläubigerfreundliche Änderungen zum 10.01.2015 durch Brüssel 1a: Wegfall des gerichtlichen Exequatur-Verfahrens für aktuelle Titel
- Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge
- III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

- Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner
 - Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
 - Formulare und Musteranträge
- Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017

Checklisten - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar: → siehe unten

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Neues durch das ReparaturG zur Sachaufklärung

Erste Erfahrungen und Entscheidungen zum Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers

22.11.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten: Nun bessert der Gesetzgeber im Reparatur-Gesetz nach.

Seit dem 01.04.2016 kann der Gerichtsvollzieher ausschließlich und nur noch mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular beauftragt werden. Zwischenzeitlich liegen allerseits erste Erfahrungen und Entscheidungen vor. Ziel des Seminars ist eine strategische Antragstellung unter Nutzung des Einsparungspotentials bei den GV-Gebühren!

1. Auftrag an den Gerichtsvollzieher

- Strategie ist Trumpf!
- Anlagen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen?!
- Weisungsbefugnisse des Gläubigers

 Welche Kombination welcher Aufträge ist sinnvoll?
 Taktische Fragen unter Berücksichtigung der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung

2. REPARATUR der Sachaufklärung per Reparaturgesetz

- Elektronische Antragstellung
- Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Aufenthaltsermittlung
- Klarstellung zur Berechnung der Bagatellgrenze
- Mehrverwertungsklausel bei Drittauskünften
- Weitere Straffung und Beschleunigung des Verfahrens

3. Kosten

 Lösungen aus RVG und Gerichtsvollzieherkostengesetz GvKostG

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gehührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt* (= € *160,65*)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

5,5 Stunden: **€ 210,00** *zzgl.* MwSt (= **€** 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 *zzgl. MwSt (= € 164,22)*

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt* (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

5,5 Stunden: **€ 250,00** *zzgl. MwSt* (= **€** 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42) Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 $zzgl. \ MwSt \ (= € 164,22)$ Intensiv-Seminar: € 250,00 $zzgl. \ MwSt \ (= € 297,50)$

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr <u>überobligatorisch</u> fortbildet.

http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

- Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München
- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

- Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am "Heimeranplatz/Westend" ab.

Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97 **eMail** info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1

(Nähe Karlsplatz / Stachus) 80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170 eMail muenchen@ schweitzer-online.de





Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer. Seminare Frau Gabriela Rocker MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:									
Titel/Name/Vorname:									
Kanzlei/Firma:									
Straße:									
PLZ/Ort:									
Telefon:									
Fax:									
eMail:									
Ich bin Mitglied des DAV]] ja		[]	ne	in			
DAV-Mitglieds-Nr.									
Rechnung an	[] mi	ich	[]	die	Ка	nzle	ei	
Das Programm möchte ich	[] diç	gita	I []	als	He	ft (P	apie	r)
					MΔ	4VF	HP X	/201	16

Anmeldeformular S. 1/2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Veränderte Lebensumstände i. d. erbrechtlichen	[2]	05.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Klein, Steuerliche Berücksichtigung v. Unterhaltsleistungen .	[2]	11.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Landsittel, Unternehmensnachfolge nach d. ErbschaftSt.refor	rm [3]	20.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Seiler, Verfahrensrecht für Familien- u. Familienstreitsachen	[3]	17.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Wälzholz, Spezialprobleme im Erbrecht – Steuerrecht	[4]	30.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Kindermann, Gestaltung von Eheverträgen,	[4]	13.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2016 – Aktuelle Entwicklungen .	[5]	06.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Poertzgen, Rangrücktritt und Patronatserklärung als	[6]	13.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch	[7]	08.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Zieglmeier, Anwaltl. Verfahrensmanagement b. Schwarzarbeit	[7]	10.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Schmidt, B., SGB VI – Übergang v. Erwerbsleben i. d. Ruhestar	nd [8]	29.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	[9]	14.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht	[10]	02.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[11]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[11]	11.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Artz, Neues Verbraucherkreditrecht u. Basiskonto für	[12]	08.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten	[12]	05.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[13]	16.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016	[14]	15.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

[→] MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Das Programm möchte ich

	Kanzlei/Firma:					
	Straße:					
MAV&schweitzer.Seminare	PLZ/Ort:					
Frau Gabriela Rocker MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München	Telefon:					
	Fax:					
	eMail:					
	Ich bin Mitglied des DAV	[] ja	[] nein			
	DAV-Mitglieds-Nr.	I				
Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mich	[] die Kanzlei			

Anmeldeformular S. 2/2

MAV HP X/2016

[] digital [] als Heft (Papier)

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Dinkgraeve, Update Selbstanzeige und Steuerstrafrecht	[15]	19.10.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Bosbach,Verteidigung i. Zollverfahren b. Schwarzarbeit	[16]	23.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer	[17]	01.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[18]	16.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Metter, Die Nutzung des Gewerbeobjektes –	[18]	25.11.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Merl, Die akt. Rechtsprechung z. bauvertraglichen Vergütung	j [19]	14.12.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Sternel, Aktuelles Mietrecht	[20]	19.12.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[22]	24.11.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Annuß, Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten	[22]	07.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[23]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Scheungrab, Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA	[23]	04.10.16: 17:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²)
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[24]	21.11.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²)
Scheungrab, Neues durch d. ReparaturG zur Sachaufklärung	[24]	22.11.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²)

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

²) Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

 $[\]rightarrow$ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwalt Vereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

Anzeigen



Verkehrsanwälte Info

Auf Wiederbeschaffungskosten entfallende Umsatzsteuer ist zu ersetzen/Nutzungsausfallentschädigung 4 Wochen Prüfungsfrist sind für Haftpflichtversicherer angemessen

Das Landgericht Stralsund kommt in seinem Urteil vom 13.07.2015 – Az: 7 O 19/15 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte Anspruch auf die auf die Wiederbeschaffungskosten entfallende Umsatzsteuer hat. Die Umsatzsteuer ist nicht nur zu erstatten, wenn das beschädigte Fahrzeug repariert wird, sondern auch, wenn ein Ersatzfahrzeug beschafft wurde. Denn auch dies ist eine Form der Naturalrestitution. Der Geschädigte konnte, indem er die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung über das Ersatzfahrzeug vorgelegt hat, nachweisen, dass die Umsatzsteuer angefallen ist. Ausreichend ist hierfür, dass der Geschädigte die Auftragsbestätigung und die verbindliche Bestellung vorlegt. Der Höhe nach hat der Geschädigte Anspruch auf die tatsächlich angefallene Umsatzsteuer, also auf die Umsatzsteuer aus dem tatsächlichen Kaufpreis für das Neufahrzeug. Der Restwert ist dabei nicht abzuziehen. Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung war gegeben, da der Kläger den Willen und die Möglichkeit gehabt hat, das Fahrzeug zu nutzen. Er war daran nicht durch unfallbedingte Verletzungen gehindert. Der Nutzungswille wird vermutet; deshalb müssen dazu i.d.R. keine näheren Einzelheiten vorgetragen werden. Hat der Geschädigte erst einige Monate vor dem Unfall ein neues Fahrzeug erworben, so wäre es unplausibel und lebensfremd anzunehmen, dass der Kläger gar kein Kraftfahrzeug benötige oder ein solches nicht habe nutzen wollen. Allein aus dem Umstand, dass der Kläger Rentner ist, ergibt sich nichts Anderes. Auch der Umstand, dass von dem Unfall bis zur Bestellung eines neuen Fahrzeugs fast vier Monate verstrichen sind, spricht nicht gegen den Nutzungswillen. Der Kläger hat dies mit seinen finanziellen Verhältnissen hinreichend erklärt.

Das LG Stralsund hat im vorliegenden Fall eine Prüfungsfrist von vier Wochen für die gegnerische Haftpflichtversicherung als angemessen erachtet. Es ist von einer eher einfachen Angelegenheit (Abrechnung des Wiederbeschaffungswerts auf Gutachtenbasis), bei der teilweise eine Frist von drei Wochen für angemessen gehalten wird, teilweise eine Frist von vier bis sechs Wochen, ausgegangen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-13_p1.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten:

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste, Ersatz der Kosten für Winterreifen, Vollkaskoversicherung und Zweitfahrer, Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 3 %

Das Amtsgericht Pirmasens vertritt in seinem Urteil vom 28.06.2016 – Az.: 2 C 116/16 – die Auffassung, dass für die Schätzung der Mietwagenkosten der Schwacke-Automobilpreisspiegel zugrunde zu legen ist, um den Normaltarif zu ermitteln. Gegen den vom Fraunhofer-Institut erstellten Marktpreisspiegel führt das AG Pirmasens insbesondere an, dass es diesem im ländlichen Raum, wie es bei dem Raum um Pirmasens der Fall ist, nicht gelingt, Normaltarife abzubilden. Hier bieten auch viele kleinere und mittlere Unternehmen Mietwagen an, die gänzlich anders kalkulieren müssen als große Firmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Buchung über das Internet einem Unfallgeschädigten grundsätzlich nicht zumutbar ist. Dafür muss er regelmäßig seine Kreditkartendaten angeben, was mit erheblichen Missbrauchsrisiken verbunden ist. Außerdem hat nicht jeder eine Kreditkarte. Das AG Pirmasens





lehnt auch die Schätzung des ortsüblichen Normaltarifs der Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der nach Schwacke- und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte als ungeeignet ab. Aus dem Mittel zweier fehlerhaften Methoden ergibt sich keine richtige Methode.

Die Kosten für Winterreifen sind bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig. Der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen ist erforderlich, weil auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung in der Regel nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden und es den Autovermietern freisteht, auch für eine notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen. Da die Anmietung in den Monaten Dezember und Januar erfolgte, war eine Winterbereifung zwingend erforderlich.

Nach Ansicht des AG Pirmasens sind die Kosten für die Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 500 € nicht zu erstatten, da nur noch dann die Erstattung der Kaskokosten verlangt werden kann, wenn die Selbstbeteiligung weniger als 500 € beträgt und besondere Umstände vorliegen.

Forts. nächste Seite

Nachrichten | Beiträge

Auch die Kosten für den Zweitfahrer waren nicht zu erstatten, da die tatsächliche Inanspruchnahme sowie die Erforderlichkeit bestritten wurde und der Geschädigte keinen substantiierten Vortrag mit Beweis entgegengesetzt hat. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 3 % ist vorzunehmen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-13_p2.pdf

Verhältnis der gesetzlichen Fiktion einer Zustellungsvollmacht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG) zu der rechtsgeschäftlich erteilten Zustellungsvollmacht/Heilung einer fehlerhaften Zustellung kann nicht mit Hinweis auf eine papierlose Bearbeitung von Bußgeldsachen vereitelt werden

Das Kammergericht Berlin vertritt in seinem Beschluss vom 17. Juni 2016 – Geschäftsnummer: 3 Ws (B) 217/16 - 162 Ss 55/16 - die Auffassung, dass der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegensteht, dass sich zum Zeitpunkt der Zustellung nur eine sog. Blankovollmacht, die u.a. den bevollmächtigten Rechtsanwalt nicht erkennen lässt, bei den Akten befand. § 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG enthält eine Sonderregelung für die Zustellung der Verwaltungsbehörde und bestimmt den gewählten Verteidiger kraft Gesetzes zum ermächtigten Zustellungsbevollmächtigen des Betroffenen und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene ihm eine solche Zustellungsvollmacht rechtsgeschäftlich erteilt hat. Diese gesetzliche Fiktion stellt eine ordnungsgemäße Zustellung von Entscheidungen unabhängig und damit in der Wirkung auch gegen den Willen des Betroffenen sicher, weil der Verteidiger in diesem Fall nicht der Beistand des Betroffenen, sondern dessen gesetzlich bestimmter Vertreter ist. Eine wirksame Zustellung an den Wahlverteidiger ist auch aufgrund einer diesem vor der Zustellung erteilten rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht möglich und zulässig. Ob eine solche rechtsgeschäftliche Vollmacht vorlag, deren Nachweis nachgereicht werden kann und die nicht an eine besondere Form gebunden ist, ist im Einzelfall aus der Gesamtheit der erkennbaren Umstände sowie dem Auftreten des Rechtsanwalts im Verfahren zu schließen. Dabei kommt es nur darauf an, ob die Vollmacht tatsächlich zum Zeitpunkt der Zustellung bestand, d.h., ob sie vom Vollmachtgeber tatsächlich erteilt worden ist.

Im vorliegenden Fall ergab sich aus den aus den Akten ersichtlichen Gesamtumständen, dass der Betroffene dem Rechtsanwalt eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht erteilt hatte. Der Anwalt hatte seinem Schriftsatz eine schriftliche Vollmacht, die am Ende handschriftlich einen Schriftzug als Unterschrift des Vollmachtgebers enthielt, beigefügt.

Er hat sich mit Schriftsatz ausdrücklich bei der Verwaltungsbehörde als Verteidiger des Betroffenen unter Hinweis auf seine Beauftragung durch den Betroffenen in dieser Sache gemeldet, unter Verweis auf das Schweigerecht seines Mandanten die Einstellung des Verfahrens beantragt, um Akteneinsicht ersucht und diese erhalten, Einspruch eingelegt, vielfach um Verlegung bereits festgesetzter Hauptverhandlungstermine beim Gericht nachgesucht, an den Hauptverhandlungsterminen als Verteidiger teilgenommen und ist zusätzlich für den auf seinen Antrag vom persönlichen Erscheinen entbundenen Betroffenen als dessen Vertreter aufgetreten.

Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, dass die mit dem Schriftsatz übersandte Vollmacht, die ausdrücklich auch die Zustellung an den Beauftragten umfasst, weder die konkrete Angelegenheit noch den Namen des Betroffenen in Druckbuchstaben und den des Bevollmächtigten ausdrücklich benennt.

Der Wirksamkeit der Zustellung des Bußgeldbescheides an den Rechtsanwalt steht auch nicht die fehlerhafte Ersatzzustellung nach § 180 ZPO entgegen, denn der Verteidiger war zustellungsbevollmächtigt und der Bußgeldbescheid war an ihn adressiert. Zwar war die Ersatzzustellung durch Einlegen in den zur Kanzlei gehörenden Briefkasten unwirksam, weil nicht festzustellen ist, dass die Zustellung an Mitarbeiter der Kanzlei an einem Werktag nicht ausführbar war (§ 180 ZPO), jedoch ist dieser Mangel nach § 189 ZPO geheilt worden. Dass der Bußgeldbescheid dem bevollmächtigten Rechtsanwalt tatsächlich zugegangen ist, ist unzweifelhaft, weil er noch am Tag der Zustellung ausweislich der Faxleiste für den Betroffenen bei der zuständigen Stelle Einspruch eingelegt hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Bußgeldakten in der Kanzlei papierlos geführt werden. Denn für den tatsächlichen Zugang reicht es aus, dass sich der Bußgeldbescheid in der Kanzlei befindet und der Rechtsanwalt jederzeit Zugriff auf das – hier wohl – eingescannnte Dokument hat; der Nachweis, dass er es körperlich vorgelegt bekommen hat, ist nicht erforderlich. Andernfalls hätte der Verteidiger durch eine solche Kanzleiorganisation die Möglichkeit, den Zugang der Urkunden zu vereiteln.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-12_p1.pdf

Restwertdifferenz geht nicht zu Lasten des Geschädigten

Das AG Hamburg-Harburg kommt in seinem Urteil vom 29.06.2016 – Az: 647 C 70/16 – zu dem Ergebnis, dass bei Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes der im Schadensgutachten festgestellt Wert maßgeblich ist.

Im vorliegenden Fall hatte der Gutachter drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und der Bezifferung des Restwerts das höchste Angebot zugrunde gelegt. Zu eben diesem Betrag veräußerte der Kläger den Unfallwagen auch. Er durfte auf den ermittelten Wert vertrauen. Der Kläger war nicht verpflichtet, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht vor Veräußerung des Unfallwagens bei dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob dort ein besseres Restwertangebot vorliegt, zumal er den vom Gutachter ausgewiesenen Restwert bei Veräußerung auch tatsächlich erzielte.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-11_p3.pdf

Haftung in Höhe von 100 % bei Verstoß gegen § 8 StVO bei Verlassen einer Einfahrt

Das Amtsgericht Schwarzenbek kommt in seinem Urteil vom 13.06.2016 – 2 C 741/15 – zu dem Ergebnis, dass ein Fahrzeugführer, der bei Verlassen seiner Ausfahrt gegen § 8 StVO verstößt, zu 100 % haftet. Im vorliegenden Fall konnte der Beklagte nicht zur Überzeugung des Gerichts ausführen, dass er sich beim Verlassen seiner Einfahrt so verhalten hat, dass die Gefährdung des Klägers als Vorfahrtsberechtigtem ausgeschlossen war. Vielmehr hat der Beklagte durch seine Fahrweise den Kläger zu einer Vollbremsung und einem anschließenden Ausweichmanöver gezwungen, um einen Zusammenstoß mit seinem Fahrzeug zu vermeiden. Aufgrund der Verletzung dieser Kardinalpflicht aus § 8 StVO konnte und musste die von dem Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr unberücksichtigt bleiben, so dass der Beklagte grundsätzlich zu 100 % haftet.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-12_p2.pdf

Infobrief "Hohe Schmerzensgeldbeträge"

RiBGH Wolfgang Wellner hat auch für die dritte Ausgabe des Infobriefs interessante Fälle mit hohen Schmerzensgeldern aus der aktuellen 34. Auflage der Hacks-Tabelle ausgewählt, über die sich etwas ausführlicher zu berichten lohnt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/infobrief_2016-10.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Juristentag: KG und GmbH & Co. KG für die Freien Berufe

Der 71. Deutsche Juristentag hat sich mit großer Mehrheit für eine Reform des Personengesellschaftsrechts ausgesprochen. In der Abstimmung am Donnerstag (15. September 2016) wurde der Gesetzgeber aufgefordert, "das geschriebene Recht mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen". Zugleich sprach sich die Abteilung Wirtschaftsrecht auch für eine Modernisierung aus: Die KG und die GmbH & Co. KG sollen – wenn es nach dem Juristentag geht - allen freien Berufen als Organisationsform zur Verfügung stehen. Und: Die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit der freien Berufe sollte erweitert werden. Was der Juristentag genau will und wie sich das Anwaltsrecht ändern könnte. fasst das Anwaltsblatt zusammen. Die Beschlüsse des DJT finden Sie unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/ Beschluesse_gesamt.pdf.

TTIP: DAV äußert sich zu Schiedsverfahren

Mit der DAV-Stellungnahme 52/16 liefert der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung einen Debattenbeitrag zum Investitionsschutz durch Schiedsverfahren im Rahmen des Transatlantischen Freihandelsabkommens TTIP. Er begrüßt, dass die Europäische Kommission einen Vorstoß unternommen hat, um den Bedenken der Öffentlichkeit gegen diesen Streitbeilegungsmechanismus Rechnung zu tragen und das Vertrauen in Investitionsschiedsverfahren (ISDS) zurückzugewinnen. Ein wesentlicher Kernpunkt eines Reformvorschlags der Europäischen Kommission ist die Schaffung einer neuen Gerichtsbarkeit mit einem Gericht erster Instanz. Der DAV gibt dabei zu bedenken, dass staatliche Investitionsgerichte mittel- bis langfristig nicht unerhebliche Kosten produzieren würden, die letztlich vom Steuerzahler zu tragen wären. Daneben entsprechen auch einige andere Regelungen möglicherweise nicht vollumfänglich der Interessenlage der am Verfahren beteiligten Staaten und Investoren.

https://anwaltverein.de/de/newsroom/ sn-52-16

DAV begrüßt Einfügung der novellierten EulnsVO in die deutsche Rechtsanwendung

Die neue EU-Insolvenzverordnung 2015/848 löst die bisher geltende EuInsVO zum 26. Juli 2017 ab. Einige Bestimmungen der neuen Verordnung lassen sich nur sinnvoll und praxisgerecht anwenden, wenn im deutschen Recht flankierende Regelungen getroffen werden. Der DAV begrüßt den dazu vorgelegten Referentenentwurf des BMJV, insbesondere die Neueinführung eines Artikel 102c EGInsO. Die Regelung ist begrüßenswert im Hinblick auf die andauernde Diskussion um den "Insolvenzstandort Deutschland". Der Insolvenzrechtsausschuss und die Europagruppe der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung haben die DAV-Stellungnahme 49/16 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-49-16-neue-euinsvo-einpassung-in-das-deutsche-insolvenzrecht)gemeinsam erarbeitet.

Stellungnahmen zur Psychosozialen Prozessbegleitung

Der Bundesgesetzgeber hat zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vorgesehen, die ab 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Besonders schutzbedürftige Verletzte von Gewalt- und Sexualstraftaten haben dann einen Rechtsanspruch auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters. Welche Anforderungen an dessen Aus- und Fortbildung zu stellen sind, muss noch von den Ländern geregelt werden. Zu den entsprechenden Gesetzentwürfen aus Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz hat der DAV durch seine Taskforce "Anwalt für Opferrechte" nun Stellung genommen. Für den DAV essentiell: Eine qualifizierte Ausbildung, die sicherstellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene strikte Trennung von psychosozialer Prozessbegleitung einerseits und rechtlicher Begleitung durch Rechtsanwälte andererseits auch praktisch eingehalten wird und die die Gewähr dafür bietet, dass eine bewusste oder unbewusste Einflussnahme auf Aussageinhalte in der Praxis unterbleibt.

Die Stellungnahmen SN Nr. 42/2016, SN Nr. 51/2016 und SN Nr. 54/2016 finden Sie unter: https://anwaltverein.de/de/newsroom/.

Bildnachweis:

→ Titelbild "Königsplatz": Fotos: © C. Breitenauer

→ S. 13 "Münchener Erbrechtstag": Fotos: © U. Staudinger, C. Breitenauer

→ S. 15 "Dr. Rainer Schlegel": Foto: privat, mit freundlicher Genehmigung des BSG

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München **Mo / Mi / Fr:** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089.295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46 E-Mail geschaeftsstelle@ muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 **BIC** GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

DAV zu Messengerdiensten: Diskussion über staatliche Zugriffe führen

Der DAV fordert eine breite gesellschaftliche Diskussion über die Rahmenbedingungen des staatlichen Zugriffs auf die Kommunikation über Messengerdienste, Webmail und Soziale Netzwerke. Ein solcher Zugriff darf nicht lautlos durch "die Hintertür" einer Ausweitung der e-Privacy-Richtlinie auf diese Dienste eingeführt werden. Denn damit wäre eine beträchtliche Ausweitung des staatlichen Zugriffs auf vertrauliche Kommunikation verbunden. Der DAV fordert außerdem, dass für die Quellen-TKÜ neben §§ 100a, b StPO eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Im präventiven Bereich müssen die Eingriffsgrundlagen im Einzelnen verhältnismäßig sein. Zur Stellungnahme gelangen https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-50-16-messengerdienste-in-dere-privacy-reform-diskussion-ueber-staatliche-zugriffe-fuehren?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016 /DAV-SN_50-16.pdf

Europäisches Nachlasszeugnis: Vernetzung der Register ja, aber nur mit klaren Inhalts- und Zugangsgrenzen

Die Europäische Kommission hat eine Studie zum Europäischen Nachlasszeugnis durchgeführt, an der sich der Deutsche Anwaltverein durch seine Ausschüsse Anwaltsnotariat und Erbrecht beteiligt hat. In seiner DAV-Stellungnahme Nr. 44/2016 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-44-16-eu-studie-zum-europaeischen-nachlasszeugnis) befürwortet der DAV die Schaffung und Vernetzung regionaler Register Europäischer Nachlasszeugnisse ebenso wie die Vernetzung nationaler Testamentsregister – nennt aber klare Grenzen für den Inhalt der Register und die einsichtsberechtigten Personen. Auch die Schaffung eines elektronischen Europäischen Nachlasszeugnisses hält der DAV für sinnvoll. Zunächst sollten aber Erfahrungen mit den erst seit August 2015 anwendbaren Vorschriften über das Europäische Nachlasszeugnis in seiner jetzigen Fassung und dessen Akzeptanz gesammelt werden.

Alle aktuellen DAV Depeschen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auf der Homepage des DAV unter: http://anwaltverein.de/de/newsroom

Buchbesprechungen

FormularBibliothek Zivilprozess
Herausgegeben von VizePräsLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß
in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein
3. Auflage 2016, Box mit 8 Bänden
und 1 CD-ROM, 3815 S., Broschiert,
Euro 198,00, ISBN 978-3-8487-1994-5

Vorzugspreis für DAV-Mitglieder: Euro 168,00

Der Verlag bezeichnet die Box zutreffend mit: "All you can read!" Die FormularBibliothek Zivilprozess liegt nun in der 3. Auflage vor. Sie hat ihre Bewährungsprobe bestanden. Nach zahlreicheren umfassenden Reformen während der letzten Jahre war es erforderlich, die umfangreiche FormularBibliothek auf den aktuellen Stand zu bringen.

Dabei wurde die Neuauflage völlig überarbeitet und erweitert. Sie erstreckt sich auf 21 Rechtsgebiete, aufgeteilt auf acht Einzelbände.

Das Konzept für die einzelnen Rechtsgebiete ist durchgehend gleich. Es folgt zunächst die Einführung in das jeweilige Rechtsgebiet, um auch dem nicht spezialisierten Anwender einen Einstieg zu ermöglichen, und dann das richtige Formular zu finden. An geeigneten Stellen werden auch typische Fehlerquellen aufgezeigt, um diese im Rechtsstreit zu vermeiden oder

gegebenenfalls gezielt aufzugreifen. Anschließend werden die einzelnen Ansprüche mit ihren Besonderheiten dargestellt, auf die vorprozessuale Situation hingewiesen und bei den jeweiligen Anwendungsbereichen Formulare bzw. Formulierungsvorschläge eingearbeitet. In der Regel wird ein Literaturverzeichnis nach der Inhaltsübersicht angeboten, das die wichtigste Fachliteratur des jeweils einschlägigen Rechtsgebietes enthält. Sämtliche Erläuterungen sind mit ausführlichen Fußnoten und entsprechenden Urteilen bzw. Fundstellen versehen.



Selbstverständlich kann die FormularBibliothek Zivilprozess einem Spezialisten oder Fachanwalt kein Formularbuch seines "eigenen" Rechtsgebietes ersetzen. Nachdem jedoch jeder Spezialist dankenswerterweise hin und wieder die Möglichkeit hat, über "den eigenen Tellerrand" hinaus zu blicken, bietet diese FormularBibliothek eine gute Möglichkeit, sich auch in anderen Rechtsgebieten rasch einzulesen und zurechtzufinden. Angesichts des für den großen Umfang günstigen Preises stellt die FormularBibliothek Zivilprozess eine praktische Alternative zum Gang in die Bibliothek oder zum Beschaffen eines speziellen Formularbuches dar.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Heussen/Hamm (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch 11. Aufl. 2016, 1847 + XXVI Seiten, in Leinen Verlag C.H. Beck, Euro 139,00 ISBN 978-3-406-67833-2

Auch die elfte Auflage dieses Klassikers aus dem Beck-Verlag ziert eine weiße Banderole mit dem Aufdruck "zur Mandatsbearbeitung für Allgemeinanwälte, Berufsanfänger, Kanzleigründer«. Es wird deutlich, daß sich die Zielgruppe dieser völlig überarbeiteten Neuauflage nicht geändert hat. Das Themenspektrum ist ebenfalls weitgehend gleich geblieben.

Somit ist dieses Handbuch nach wie vor ein Kompendium, das eine an der Anwaltspraxis orientierte Einführung in Dutzende von Tätigkeitsfeldern bietet und daneben auch noch auf viele wichtige Dinge für die tägliche Arbeit in der Kanzlei eingeht.

Die Gliederung der zehnten Auflage aus dem Jahr 2011 wurde gegenüber der Vorauflage von 2007 neu gestaltet und in der aktuellen Auflage beibehalten. Die Beiträge selbst sind aber von den Verfassern aktualisiert und überarbeitet worden. Sie befinden sich durchwegs auf dem Stand November/Dezember 2015. Zudem wird auf bekannte künftige Änderungen hingewiesen, so etwa auf die neuen Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017.

Buchbesprechungen



Ein Teil der Verfasser ist ausgeschieden, andere sind neu hinzugekommen. Insgesamt wirken an der Neuauflage über 70 Autorinnen und Autoren mit. Namentlich genannt sei hier nur der allen Verkehrsrechtlern wohlbekannte Hans Buschbell, der im Frühjahr 2016 verstorben ist. Das Straßenverkehrsrecht (§ 29) wird nun von der Kölner Kollegin Saskia Ratz verantwortet.

Die nach wie vor aktuelle Gliederung stellt sich wie folgt dar: zunächst werden die

Prozeßverfahren besprochen (Teil A), dann die zivilrechtlichen Beratungsfelder (Teil B), schließlich folgen weitere Beratungsfelder und im letzten Abschnitt (Teil C) geht es um die wichtigen, aber dennoch oft vernachlässigten Themen Mandatsverhältnisse, Berufsrecht und Managementfragen.

Checklisten und mitunter überraschend in die Tiefe gehende Übersichten helfen, an alle wichtigen Aspekte zu denken und Fehler zu vermeiden. Aber auch wichtige Informationen, die in der täglichen Praxis selten eine Rolle spielen, im Fall eines Falles aber schnell verfügbar sein müssen, finden sich. Als Beispiel sei hier die Auflistung der Zentralen Vollstreckungsgerichte aller Bundesländer genannt, denen die Führung des Schuldnerverzeichnisses obliegt. Formulare findet man hingegen kaum, nur gelegentlich werden einmal beispielhafte Formulierungen aufgenommen. Der Band ist eben kein Formularbuch — und will es auch gar nicht sein, zumal es bereits einige ganz ausgezeichnete Werke dieses Typs gibt.

Standardfälle und weniger komplexe Mandate lassen sich oft schon mit dem in diesem Handbuch enthaltenen Wissen bearbeiten. Freilich kann es auch anders sein und der aufmerksame Leser wird erkennen, wann er tiefer in die Materie einsteigen muß. Er wird möglicherweise aber auch zu dem Schluß kommen, daß es besser ist, ein Mandat abzulehnen — etwa aus wirtschaftlichen Gründen, weil die Einarbeitung in ein neues Gebiet zu viel Zeit in Anspruch nimmt oder aber weil er schon beim Lesen des entsprechenden Kapitels im Handbuch erkennt, daß ihm die Beschäftigung mit einem bestimmten Rechtsgebiet völlig widerstrebt.

Wie auch immer: dieser Band sollte zur Grundausstattung jedes Anwalts und jeder Anwältin gehören, egal ob Berufsanfänger oder "alter Hase". Aber auch Referendare können bereits in der Anwaltsstation dieses Werk nutzen, um schnell in der Praxis anzukommen. Das hochwertig verarbeitete Buch ist zudem ein ideales Geschenk zum bestandenen Assessorexamen. Wer es hingegen selbst ersteht, wird schnell feststellen, daß das Geld gut investiert ist und reiche Früchte trägt.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Tolzmann, Bundeszentralregistergesetz, 5. Auflage 2015, 504 + LVI Seiten, Hardcover Kohlhammer, Euro 119,99 ISBN 978-3-17-025588-3.

Es ist nicht ganz leicht, umfassende Literatur zum Bundeszentralregister und seinen Rechtsgrundlagen zu finden. Dies ist erstaunlich, wenn man die große praktische Bedeutung dieses Bereichs und seine Auswirkungen auf eine Vielzahl von Menschen und deren Leben bedenkt. Eine Erklärung könnte sein, daß die Materie schon heute hochkomplex ist und weitere Aktivitäten des Gesetzgebers gewiß nicht eine Vereinfachung im Sinn haben, sondern andere Ziele verfolgen.

Es überrascht daher kaum, daß die Autorin dieses Werkes Leiterin des Referats Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ist und sich schon deshalb intensiv mit diesem Feld auseinandersetzen muß. Dennoch ist ein Kommentar im Umfang von mehr als 500 Seiten immer mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden und entsprechend zu würdigen.

Der Band geht vom Gesetzesstand 01.09.2014 aus, Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2014 eingearbeitet. Seitdem wurden fünf Gesetze erlassen, die das BZRG geändert haben, jedoch keines mit derart weitreichenden Folgen, daß dieser Kommentar nun als veraltet anzusehen wäre.



Nach einer 22-seitigen Einleitung, die sich durch einen überraschend kritischen Ausblick für einen Referentenkommentar auszeichnet, werden das gesamte BZRG sowie diejenigen Teile der GewO detailliert erläutert, die das Gewerbezentralregister betreffen. Diese Einleitung sollte daher unbedingt gelesen werden, auch um ein Gefühl für die doch recht spezielle Materie zu bekommen

Der Autorin gelingt es dabei, auch schwierige Fragen, soweit dies überhaupt möglich ist, eingängig und verständlich darzustellen. Somit können auch Juristen, denen dieser Bereich

fremd ist, Zugang zu diesem Rechtsgebiet finden und es in der Folge bei ihrer Tätigkeit angemessen berücksichtigen. Das trifft etwa für Strafverteidiger zu, die sich wohl eine noch ausführlichere Darstellung der Tilgungsproblematik, auch mit praktischen Beispielen und Winken für die Strafverteidigung, gewünscht hätten. Andererseits darf man nicht übersehen, daß dieser Kommentar ein Grundlagenwerk ist, das sich an einen weiten Nutzerkreis richtet. So wird der Arbeitsrechtler teilweise mit ähnlichen Problemen konfrontiert werden wie der Strafverteidiger, nur muß er den Registerinhalt meist als gegeben hinnehmen und daher andere Wege gehen.

Ob eine gezielte Schwerpunktsetzung, die vor allem die Bedürfnisse spezieller Nutzer befriedigt, sinnvoll und möglich ist, muß letztlich die Autorin im Einvernehmen mit dem Verlag beurteilen.

Abschließend noch kurz zu den Äußerlichkeiten. Der Band ist buchbinderisch hochwertig verarbeitet: Hardcover, Fadenheftung und die wegen des Umfangs mögliche Verwendung von normal schwerem Papier überstehen auch raue Behandlung. Buchformat und Schriftgröße sorgen für eine gute Lesbarkeit, zumal bei den Schriften nicht experimentiert wurde, sondern auf die bewährten und bekannten Schriftarten Helvetica und Garamond zurückgegriffen wurde. Wenn der Preis von 119,99 Euro gleichwohl hoch erscheint, muß man bedenken, daß dieser Kommentar niemals die Auflagenhöhe des Palandt oder ähnlicher Standardkommentare erreichen wird.

Gerade das BZRG sollte mehr Aufmerksamkeit in Wissenschaft und Praxis erfahren und aus seinem bisherigen Schattendasein heraustreten. Das Werk von Tolzmann könnte den Anstoß liefern, dies zu bewerkstelligen. Denn im BZRG konkretisieren sich wichtige Interessenabwägungen, die auch verfassungsrechtliche Relevanz haben. Es ist also keineswegs ein Gesetz mit lediglich formalen und rein technischen Regelungen. Das BZRG hat vielmehr genug juristische Substanz, um Gegenstand von Dissertationen zu sein. Der hier vorgestellte Kommentar ist wegweisend und verdient es deshalb, auf breites Interesse seitens der juristischen Fachwelt zu stoßen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

BRÜCKE UND DIE LEBENSREFORM



Ernst Ludwig Kirchner: Totentanz der Mary Wigman, 1926/1928, Öl auf Leinwand, Galerie Henze & Ketterer Wichtrach/Bern

Samstag, 08.10.2016, um 11.30 Uhr: Buchheim Museum, Am Hirschgarten 1, 82347 Bernried Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Treffpunkt: Buchheim Museum, Kassenhalle

Die Künstler der BRÜCKE – Ernst Ludwig Kirchner, Erich Heckel, Karl Schmidt-Rottluff, Max Pechstein, Otto Mueller und Emil Nolde – begriffen ihr Schaffen als revolutionäre Tat. Mit ihren unkonventionellen Bildthemen, ihren intensiven Farbklängen und ungestümen Kompositionen hoben sie sich von der akademischen Kunst ihrer Zeit ab. Dass die BRÜCKE dennoch Teil einer großen gesellschaftlichen Strömung war, blieb bislang weitgehend unbeachtet. Dabei wird erkennbar, dass Ökokult und sexuelle Befreiung nicht erst bunte Blüten der 1960er-Jahre sind. Vielmehr ist das Gedankengut der Hippie-Bewegung tief in der europäischen Kulturgeschichte verankert. Auf drei Etagen macht das BUCHHEIM MUSEUM nun mit über 150 Exponaten aller künstlerischen Gattungen, ein Großteil davon Leihgaben, den Zusammenklang von BRÜCKE und LEBENSREFORM erlebbar. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

22

Zerklüftete Antike



Sisyphos, Foto: Renate Kühling

Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek

Donnerstag, 20.10.2016 – 18.00 Uhr, Glyptothek München Führung mit Jochen Meister

Die emotional aufgeladenen Holzskulpturen des Bildhauers Andreas Kuhnlein aus Unterwössen treten in einen spannungsreichen Dialog mit dem Weltkulturerbe antiker Skulpturen in der Glyptothek. Sie fordern uns in ihren offensichtlichen Verwundungen der Oberfläche und teils brachialen Eingriffen in die körperliche Disposition dazu auf, das Menschenbild angesichts historischer Vergänglichkeit intensiv zu bedenken. Gibt es einen verbindenden Kern, der die Jahrtausende verklammert? Oder sind vielmehr wir, die Gegenwärtigen, gefragt, unsere Bedingtheit in einem fernen Spiegel mit Hilfe der künstlerischen Verstärkung des Zeitgenossen zu reflektieren? " (Text: Jochen Meister)

Torso männlich, Foto: Renate Kühling © Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek



Anmeldung	per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)							
	Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.							
	[] Brücke	mit Dr. Kvech-Hoppe	08.10.2016, 11.3	30 Uhr für	Person/en			
	[] Zerklüftete Antike	mit Jochen Meister	20.10.2016, 18.0	00 Uhr für	Person/en			
Nama		Vous						
Name		Vorna	ame					
Straße		PLZ, (Ort					
Telefon, Fax		E-Ma	dl					
Unterschrift		Kanz	:leistempel					

Inszeniert! Spektakel und Rollenspiel in der Gegenwartskunst.

Donnerstag, 27.10.2016 – 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Oper, Schauspiel und Ballett haben schon immer eine besondere Faszination auf die bildenden Künstler ausgeübt. Sie ließen sich inspirieren durch prunkvolle Theaterarchitektur, opulente Bühnenbilder, fantastische Kostüme und mitreißende Aufführungen.

Die Ausstellung zeigt mit circa 70 Werken aus der **Sammlung Goetz**, wie sich das Wechselspiel zwischen Kunst und Bühne in der Gegenwart fortgesetzt hat. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Ulrike Ottinger, Absinth (Tabea Blumenschein) 1975, C-Print, 62 x 40 cm Courtesy Sammlung Goetz, München © Ulrike Ottinger

Postwar - Nachkriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965



Ibrahim El-Salahi Self-Portrait of Suffering, 1961, Oil on canvas, 30,4 x 40,6 cm, Iwalewa-Haus, University of Bayreuth, Germany

Donnerstag, 24.11.2016, um 18.00 Uhr: Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Im internationalen, regionalen und lokalen Kontext wird die entscheidende Beziehung zwischen Kunstwerken und Künstlern in den ersten zwanzig Nachkriegsjahren nachgezeichnet. Dabei folgen Recherche und Ausstellung den Küstenlinien der zwei großen Ozeane: Europa, Asien, Pazifischer Raum, Afrika, Mittelmeerraum, Nord- und Südamerika. Das Projekt analysiert verschiedene Konzepte künstlerischer Moderne wie Abstraktion, Realismus, Gegenständlichkeit und Repräsentation. Weiterhin widmet sich die Ausstellung der Frage, wie die Beziehung zwischen Abstraktion, Gegenständlichkeit und Realismus zu verschiedenen Formen visueller Codes geführt hat, die auf den Holocaust und die katastrophalen Folgen der Atombombe reagierten. "Postwar" überschreitet demnach die Grenzen von Kontinenten, politischen Systemen, wirtschaftlichen Strukturen und institutionellen Rahmenbedingungen. Ziel ist eine Erweiterung der Perspektive über einen Europa- und Amerika zentrischen Blickwinkel hinaus und der Beweis einer "exzentrischen Moderne".(Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Vorschau: Spaniens Goldene Zeit. Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

08.12.2016, um 17.45 Uhr: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

n				

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 - für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. - zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

	[] Inszeniert!	mit Dr. Kvech-Hoppe	27.10.2016, 18.00 Uhr	für Person/en	
	[] Postwar	mit Jochen Meister	24.11.2016, 18.00 Uhr	für Person/en	
Name		Vorname			
Straße		PLZ, Ort			
Telefon, Fax		E-Mail			

Kanzleistempel

23

Unterschrift

Angebot | Nachfrage

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	.24
→ Stellengesuche von Kollegen	.26
→ Bürogemeinschaften	.26
→ Vermietung	.27
→ Termins- / Prozessvertretung	.28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	.28
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	.28
→ Schreibbüros	.29
→ Dienstleistungen	.29
→ Übersetzungsbüros	.30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss Mitteilungen November 2016 14. Oktober 2016

Stellenangebote an Kollegen

Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB)

GEMEINNÜTZIGE VERBRAUCHERSCHUTZORGANISATION



Der BSB erweitert sein bundesweites Bergternetz.

Gesucht wird ein/e

Vertrauensanwalt/anwältin

für die Region München

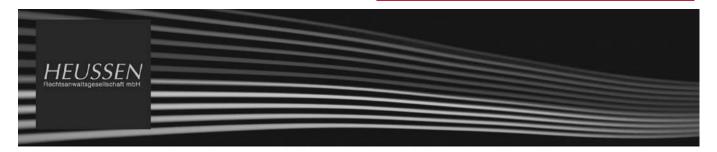
Fachanwälte für Bauund Architektenrecht

können sich für eine Aufnahme in das Beraternetz des Vereins bewerben. Gefragt sind hohe Fachkompetenz und soziales Engagement für den Verbraucherschutz. Schrifliche Bewerbungen — gern per E-Mail — bitte bis zum 20.10.2016 an:

Bauherren-Schutzbund e.V. Bundesbüro

Kleine Alexanderstr. 9/10 10178 Berlin Tel. (030) 400339 500 E-Mail: bewerbung@bsb-ev.de

www.bsb-ev.de



Die HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, unsere Repräsentationsbüros in Brüssel und New York sowie Büros unserer Kooperationspartner in Amsterdam, Rom und Conegliano. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwaltsnetzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen (zum Berufseinstieg oder auch mit erster Berufserfahrung) als

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich IT-Recht

Fachlich erwarten wir überdurchschnittliche Examina, eine abgeschlossene oder vor dem Abschluss stehende Promotion im IT-Recht sowie fließende Englischkenntnisse.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

verfügen über 2-3 Jahre Berufserfahrung und erste eigene Mandate und wollen in einer renommierten Kanzlei den nächsten Karriereschritt machen

oder

Sie sind ein **gestandene/r Fachanwalt/Fachanwältin**, gut vernetzt, verfügen über einen soliden Mandantenstamm, dem Sie in einem neuem Umfeld mehr bieten möchten und streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an,

verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

Wir bieten

- attraktive Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- > ein angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.
- > fachlichen Austausch und ein Netzwerk für wissenschaftliches Arbeiten.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen oder direkte Kontaktaufnahme mit unserem Partner Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer (braeuer@wollmann.de).

www.wollmann.de

K E L L E R M E N 7

SIE MIT UNS IM ARBEITSRECHT.

Über KELLER MENZ

Wir sind in den relevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig und bieten unseren Mandanten erstklassige, maßgeschneiderte und kreative Beratung.

Acht unserer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten tagtäglich ausschließlich im Arbeitsrecht – einer der Schwerpunkte unserer Kanzlei. Unsere Mandanten sind Konzerne, Unternehmen aus dem Mittelstand, Betriebsräte und Einzelpersonen. Wir sind auch international gut vernetzt. Wir arbeiten fachübergreifend. KELLER MENZ bedeutet, freundschaftlich verbunden in einem starken Team zu arbeiten

Wen wir suchen

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen, die im Arbeitsrecht super fit sind, den Beruf bereits jahrelang ausüben und die mit uns diesen Mannschaftssport betreiben wollen. Gerne können Sie uns auch in Teilzeit verstärken. Sie haben Freude daran, selbst und – wenn gewünscht durch uns unterstützt – unternehmerisch tätig zu sein.

Unser Angebot

Unser Bereich Arbeitsrecht findet zunehmend Beachtung. National und international. Dies bedeutet auch immer mehr und immer hochwertigere Mandate. Wir arbeiten sehr gut und eng zusammen, und zwar ohne jeden "Ellenbogen". Ein Teil der Tätigkeit wird die unmittelbare Beteiligung bei umfangreichen und komplexen Verfahren mit namhaften Beteiligten sein, auch als Tätigkeit im Team. Wir halten jeden Teil unserer Tätigkeit für spannend. Auf die von Ihnen übernommenen Mandate haben Sie Einfluss. Ihre sehr guten Leistungen vergüten wir überdurchschnittlich.

Qualifikationen und Aufgaben

Wir und Sie arbeiten auf höchstem Niveau. Deshalb geben Sie sich mit der zweitbesten Lösung nicht zufrieden. Wir suchen gestandene Arbeitsrechtler, Frauen und Männer. Sehr gute juristische Fähigkeiten sind wesentlich. Ihre Examen haben Sie möglichst mit Prädikat abgeschlossen. Englisch sprechen und schreiben Sie sicher.

Kontakt

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Rufen Sie uns bei Fragen gerne an oder schicken Sie uns Ihre Bewerbung bitte unter Angabe des frühest möglichen Eintrittstermins per E-Mail oder Post an:

Thomas Keller

Thomas.keller@keller-menz.de

KELLER MENZ

Rechtsanwälte PartG mbB Ickstattstraße 1 80469 München Telefon +49 89 242230 0 Telefax +49 89 242230 30 www.keller-menz.de

Angebot | Nachfrage

ULSENHEIMER FRIEDERICH

RECHTSANWÄLTE

München – Berlin

Wir expandieren! Zur Verstärkung unserer **medizinrechtlichen Abteilung** an unserem **Münchner Standort** am Maximiliansplatz suchen wir einen

RECHTSANWALT (m/w) für Medizinrecht,

vorzugsweise mit Promotion und Prädikatsexamina.

Anwaltliche Erfahrung auf dem Gebiet des Medizinrechts ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Interesse am Referieren und Publizieren sollten Sie mitbringen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst z. B.

im Arzthaftungsrecht Vertretung von Leistungserbringern

im Zivilprozess

im Arztstrafrecht Verteidigung von Ärzten, Pflegepersonal

oder Hebammen in Strafverfahren (z. B. wegen fahrl. Tötung oder Abrechnungs-

betrugs)

im Berufsrecht Vertretung von Ärzten in Approbations-

widerrufsverfahren

Es erwarten Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit, interessante Mandate, eigen-verantwortliches Arbeiten nach entsprechender Einarbeitung durch einen erfahrenen Kollegen und ein Team mit jungen und engagierten Kollegen.

Schicken Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling

Maximiliansplatz 12 80333 München

(schelling@uls-frie.de)

Stellengesuche von Kollegen

ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Etablierte Fachanwältin für Familienrecht (und TS Erbrecht) in Einzelkanzlei **sucht** ab sofort **Kollegen(in) zur Zusammenarbeit** in Starnberg. Freie Mitarbeit oder Bürogemeinschaft erwünscht.

Kontaktaufnahme erbeten unter kanzlei-starnberg@web.de.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Kanzlei mit schönen Jugendstilräumen in München Schwabing sucht eine(n) oder mehrere Kollegin(nen)/Kollegen für Bürogemeinschaft.

Geboten wird/werden ein bis drei repräsentative(s) Arbeitszimmer, ein Platz im Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur der Kanzlei.

Email: fk@agepower.eu

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA für Immobilien- und Vertragsrecht mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Kaltmiete 560 € (warm 650 €). Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar. www.kanzlei-spr.de und https://springmannblog.wordpress.com/

Untermiete/ Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

Unsere **WP- und StB-Gesellschaft** (mittelgroß) bestehend seit mehr als 30 Jahren, ansässig in repräsentativen Räumlichkeiten zwischen Hauptbahnhof und Bayer. Rundfunk (Alte Hopfenpost) bietet **wirtschaftsrechtlich** ausgerichteten **Rechtsanwälten/innen** ab sofort oder später attraktive helle Büroräume mit Parkmöglichkeiten zur Untermiete (von 30 m² bis 80 m² / insgesamt 3 Zimmer). In unserem Sekretariat ist Platz für Mitarbeiter.

Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, Besprechungszimmer inkl. umfangreicher Bibliothek sowie Küche etc. ist möglich.

Wir freuen uns auf eine kollegiale Zusammenarbeit.

Ansprechpartner: Herr Reiner Weber (WP/StB/RA)

Weber & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hopfenstraße 4, 80335 München, Tel. 089/599947-0, weber@weberpartner.com

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Kanzlei in München, Stadtmitte – sozial- und arbeitsrechtlich ausgerichtet – in Bürogemeinschaft zur Mitarbeit und späteren Übernahme der Kanzlei gesucht.

Kontakt: Tel. 089/55 46 42, Frau Keller

Etablierte Fachanwältin für Familienrecht (und TS Erbrecht) in Einzelkanzlei sucht ab sofort Kollegen(in) zur Zusammenarbeit in Starnberg. Freie Mitarbeit oder Bürogemeinschaft erwünscht.

Kontaktaufnahme erbeten unter kanzlei-starnberg@web.de.

Bürogemeinschaft mit Partnerschaftsoption

Rechtsanwaltskanzlei in strukturstarkem Vorort Münchens bietet Bürogemeinschaft mit möglicher Partnerschaft nach dem Ausscheiden eines Kollegen.

Wir sind seit 1977 mit 2 Rechtsanwälten mit Schwerpunkt im Zivilrecht tätig. Moderne Kanzleiräume mit Bibliothek, Küche, und vollständiger Infrastruktur vorhanden. Es bietet sich das Potential zum Ausbau einer mehrköpfigen Kanzlei, deshalb eigener Mandantenstamm willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 27 / Oktober 2016 an den MAV erbeten.



Büro (1-2 Zi.) sucht Sie (RA/in/StB/in)

Ich, ein Büro mit 1-2 unmöblierten RA-Zimmern (18-24 qm) in wirtschaftsrechtlich tätiger Kanzlei am Bavariaring 16, bin ab Januar 2017 auf der Suche nach Ihnen: Rechtsanwälte/Innen oder Steuerberater/Innen, die sich einen Arbeitsalltag zunächst in Bürogemeinschaft mit sechs Rechtsanwälten (Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Mietrecht, gewerblicher Rechtsschutz) vorstellen können. Zu meinen Stärken zählt meine Infrastruktur (IT, RA-Micro, Besprechungszimmer, umfangreiche Bibliothek), die Sie selbstverständlich mitbenutzen dürfen, und mein Kanzlei-Personal, das Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung steht. Lust auf ein Treffen? Dann melden Sie sich bei RAe Dr. Simon Eisenmann oder Prof. Dr. Christian Quirling unter Tel. 089 / 45 23 55 70. Nähere Informationen unter www.e-q-z.de

Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

Zivil-/verkehrs-/ und sozialrechtlich spezialisierte Fachanwaltskanzlei in sehr günstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt Harras sucht infolge Ausscheidens einer Kollegin Verstärkung.

Vor allem die Rechtsbereiche Arbeits-/Familien-/ und Strafrecht sind willkommen. Aber auch an allen anderen nicht abgedeckten Referaten besteht Interesse.

Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer zu günstigen Konditionen die Mitbenutzung unserer gesamten modernen technischen Kanzleiausstattung, Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zur Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Handy-Nr. 0173 / 6926919.

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

Angebot | Nachfrage

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn; Sie ereichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

Vermietung

Maximiliansplatz

In bester Innenstadtlage bieten wir in Untervermietung bis zu 4 Kanzleiräume (zwischen 18 bis 38 m²) mit Mitbenutzung der Infrastruktur (insbesondere des repräsentativen Besprechungszimmers) zu attraktiven Bedingungen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 26 / Oktober 2016 an den MAV erbeten.

Vermietung oder Bürogemeinschaft

Grünwald, schönes Geschäftshaus in renommierter Lage

Südl. Münchnerstr. 68 Ecke Robert-Kochstr.

Ab November/Dezember 2016 werden attraktive, renovierte Räume zur Anmietung direkt vom Eigentümer angeboten. Zwei weitere Kanzleien werden in das Gebäude einziehen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft mit einer familienrechtlich orientierten Kanzlei. Flächen von ca. 30 m² bzw.ca. 85 m² stehen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Michaela Keller

mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de

089/699894390

München - Stiglmaierplatz

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten im Herzen Münchens bietet Ihnen verschiedenste Räume (20m², 15m², 13m²) zur Anmietung an. Das Büro befindet sich neben dem Justizgebäude an der Nymphenburger Straße.

Wir verfügen u.a. über einen großen und hellen Besprechungsraum wie auch über mehrere attraktive Arbeitsplätze. Zudem bieten wir Ihnen gerne unsere professionellen Sekretariatsdienstleistungen, unseren Telefonservice und (auch punktuell) buchbare Infrastruktur an.

Ansprechpartner: RAin Anja Czech-Grollmann

Straße: Nymphenburger Str. 20

PLZ: 80335 Ort: München Telefon: 089 24881870

Fmail: ac@anwaltskanzlei-czech de

Angebot | Nachfrage

1 Zimmer zu vermieten (20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz und Dr. Kai Wagler

Rechtsanwälte Eberth, Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz und Kollegen

Kaiserstraße 14/II 80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND (EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ♦ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg
 - ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), sehr schreibfreudig und gewandt im Umgang mit dem geschriebenen Wort, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München), gerne auch als Alleinsekretärin in einer Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf positive Arbeitseinstellung, hohen Einsatz und großes Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein legen und selbst ein vertrauensvolles Betriebsklima sehr schätzen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 28 / Oktober 2016. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Herzen von München und **suchen zum 01.11.2016** eine/n

engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Wir bieten ein selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten in modernen Kanzleiräumen. Es erwartet Sie ein angenehmes Betriebsklima in einem kleinen Team bei geregelter Arbeitszeit.

Sie haben Ihre Ausbildung mit guten Ergebnissen abgeschlossen und bringen sehr gute EDV-Kenntnisse (RA-Micro von Vorteil) mit? Ihr Profil runden ein freundliches Auftreten und ein gepflegtes Erscheinungsbild ab? **Dann sind Sie bei uns richtig!**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an mail@lotter-familienrecht.de

Angebot | Nachfrage



Die HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart. Kooperationsbüros in Amsterdam, Rom und Conegliano sowie Repräsentationsbüros in Brüssel und New York.

Für unseren Standort in München suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Empfangsmitarbeiter (m/w)

Sie zeichnen sich durch ausgeprägte Aufgeschlossenheit und Freundlichkeit, Empathie sowie organisatorisches Geschick aus. In Ihrer täglichen Arbeit überzeugen Sie, auch in Stresssituationen, durch Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein. Wir erwarten sehr gute Deutsch- und gute Englischkenntnisse. Idealerweise bringen Sie eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder eine Ausbildung als Hotelkaufmann/-frau mit und erste Erfahrung in einer Kanzlei.

Wir bieten Ihnen unter anderem eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit, einen Arbeitsplatz in einer angenehmen teamorientierten Arbeitsatmosphäre in der Münchner Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv, u.a. durch unser HEUSSEN-Kolleg.

Überzeugen Sie uns durch Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des möglichen Eintrittstermins. Bitte per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin.

E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT• MÜNCHEN • STUTTGART• AMSTERDAM*• BRÜSSEL**• ROM*• CONEGLIANO*• NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)



Für unsere langjährige Mitarbeiterin, die aus Altersgründen ausscheiden möchte, suchen wir eine/n Nachfolger/in als

Buchhalter/in

auf Teilzeitbasis (2 - 3 Tage/Woche)

in unserer Anwaltskanzlei in der Münchner Innenstadt. Ideal für Wiedereinsteiger/in. Eine intensive Einarbeitung ist gewährleistet.

Bewerbungen bitte an: bewerbung@wk-ip.eu oder an
Dr. Gert Würtenberger,
WürtenbergerKunze Rechtsanwälte,
Maximiliansplatz 12b, 80333 München

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT

÷

JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345 www.jura-schreibbuero.de info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen **SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München, Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch **Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 ● 85737 Ismaning Tel. 089 / 96 20 35 60 maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co. ÜBFRSFT7UNGFN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 80331 München

Tel. 089 - 26 55 90

e-mail: express.herbst@t-online.de

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch) Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55 E-Mail: office@huber-translations.de www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN **ITALIENISCH / DEUTSCH**

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom) Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89 info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR

zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR

zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/ anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München **Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die

MAV-Mitteilungen November 2016

ist der 14. Oktober 2016

Veranstaltungen im RA-MICRO Store



Mehr Effizienz durch DictaNet Spracherkennung

Wie kann Spracherkennung die Abläufe in der Diktatverarbeitung Ihrer Kanzlei effizienter machen? Wann empfiehlt sich Hintergrundspracherkennung, wann Vordergrundspracherkennung? Und wie erlaubt das Smartphone ortsunabhängig ein sicheres Diktat? Wir beantworten Ihre Fragen – besuchen Sie die aktuellen Workshops am:

Donnerstag, 13.10., 16:00–17:30 Dienstag, 18.10., 12:30–14:00 Dienstag, 25.10., 12:30–14:00 Donnerstag, 03.11., 17:00–18:30 Mittwoch, 09.11., 12:30–14:00

Weitere Informationen finden Sie auf www.ra-micro-go-store-muenchen.de

RA-MICRO Store Maximiliansplatz 12b 80333 München

Jetzt anmelden

Tel. +49 (0) 89 260 100 80 store-muenchen@ra-micro.de





HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:





















Lehel





Haidhausen













Lehel



Schwabing





Maxvorstadt







I H H H H H





Haidhausen

Maxvorstadt ווווו 11111 1 11111 11111

Neubarock





HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE Telefon (089) 29 19 00 - 0 Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH

Leopoldstr. 18 80802 München *Telefon* (089) 29 19 00 - 0 Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e.K.

Leopoldstr. 18 80802 München *Telefon* (089) 29 19 00 - 0 Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH

Leopoldstr. 18 80802 München *Telefon* (089) 29 19 00 - 0 Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim *Telefon* (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de